



Stadt *Anzeiger*

Nr. 4_20. April 2011_20. Jahrgang

Für alle Haushalte

Auflage: 37 500 Exemplare

Aus dem Inhalt:

- Seite 2:
Gratulationen und Jubiläen
- Seite 3:
57. Deutscher Schützenfest
in Neubrandenburg
Zensus 2011
- Seite 4:
Neuer Friedhofswegweiser
- Seiten 5 bis 12:
Amtliche Bekanntmachungen
- Seite 5: Änderungen
Straßenreinigungssatzung
und Straßenreinigungs-
gebührensatzung
- Seite 6: Bekanntmachungen
der Kreiswahlleitung

Regionalmuseum präsentiert Schützengeschichte



Unter den zahlreichen Besuchern der Ausstellungseröffnung war auch Antje Noeske vom SV „Vier Tore“ Neubrandenburg e.V. Derzeit trainiert das Mitglied der deutschen Damennationalmannschaft Pistole für die Teilnahme am Weltcup im Mai in Fort Benning, USA.

Mit einem Böllerschuss der Schützen eröffnete Oberbürgermeister Paul Krüger am 13. April in der Vierrademühle die Ausstellung „Die Schützengeschichte in Mecklenburg-Vorpommern“. Diese Ausstellung des Neubrandenburger Regionalmuseums entstand aus Anlass des 57. Deutschen Schützenfestes 2011 in unserer Stadt. Mehr als 100 Ausstellungsstücke zeigen bis zum 18. September 2011 sehr anschaulich die interessante Entwicklung des organisierten Schützenwesens von der

Schutzeinrichtung des Mittelalters bis zur Vereinsgemeinschaft in der heutigen Zeit. Neben Objekten aus dem Bestand des Regionalmuseums werden auch besonders schöne und wertvolle Leihgaben von Schützenvereinen und Museen aus ganz Mecklenburg-Vorpommern gezeigt. Der Oberbürgermeister dankte vor allem dem Landesschützenverband Mecklenburg-Vorpommern und den zwei Neubrandenburger Schützenvereinen für die Unterstützung bei der Entstehung dieser Ausstellung. Das Neubrandenburger Regionalmu-

seum gibt mit dieser Ausstellung bereits jetzt einen kleinen Vorgeschmack auf den 57. Deutschen Schützenfest, der vom 28. bis 30. April 2011 in Neubrandenburg stattfindet. Das traditionsreiche Schützenwesen ist heute ein wichtiger Träger für Leistungs- und Volkssport. Neben den sportlichen Aktivitäten organisieren die Schützenvereine gesellschaftliche Veranstaltungen, wie farbenprächtige Aufmärsche, Volksfeste und historische Schützenpräsentationen, die beliebte Großveranstaltungen sind.

Hochmodernes Sensoriklabor im Zentrum für Lebensmitteltechnologie

Das Neubrandenburger Zentrum für Lebensmitteltechnologie (ZLT) zählt auf dem Gebiet der Lebensmitteltechnologie zu den modernsten Einrichtungen in ganz Deutschland. Dafür wurde das standardisierte Sensoriklabor mit Hilfe spezieller Hard- und Software auf den neuesten Stand gebracht. Mit Abschluss dieser Aufrüstungsmaßnahmen können nun Tests im Bereich der Lebensmittelsensorik noch professioneller umgesetzt und ausgewertet werden. Diese Tests, in denen Verbraucher und geschultes Personal optische, olfaktorische und geschmackliche Eindrücke von Lebensmitteln beschreiben und auswerten, sind ein wichtiger Baustein bei der Entwicklung von neuen Produkten oder Technologien für die Ernährungswirtschaft. Die Stadt Neubrandenburg als Hauptgesellschafter der ZLT M-V

GmbH stellte für die Aufrüstung des Sensoriklabors 25.000 Euro zur Verfügung. Mit dieser Investition in die Ausstattung des Labors bewältigt das ZLT wichtige Lebensmitteltechnologieprojekte in höchstmöglicher Qualität und Quantität. Damit wird das Unternehmen für die anstehenden Aufgaben und Herausforderungen weiter qualifiziert, so unter anderem für das sich aktuell in der Umsetzung befindliche Verbundprojekt „PlantsProFood“. Im Rahmen dieses Verbundprojektes, zu dem sich zehn Unternehmen aus Mecklenburg-Vorpommern und verschiedene Forschungseinrichtungen, wie zum Beispiel die Fraunhofergesellschaft, zusammengeschlossen haben, entwickelt das ZLT neue Methoden für die Lebensmittelsensorik. In einem weiteren internationalen Projekt wird derzeit in Kooperation zwischen der

Hochschule Neubrandenburg, der ZLT M-V GmbH und Forschungseinrichtungen in Polen und Schweden an der Akzeptanz von einheimischen Pflanzen in der Ernährung geforscht und an der Entwicklung entsprechender Produkte gearbeitet. Die Nachfrage nach Lebensmittelsensorik im Bereich der Ernährungswirtschaft ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Das ZLT als regionales Wissenschaftszentrum der Ernährungswirtschaft ist Inkubator für Existenzgründer und Partner für Lebensmittelverarbeitende Unternehmen, die externen Sachverstand und die vorhandene Infrastruktur nutzen können. Enge Kontakte zum Fachbereich Lebensmittel- und Bioprodukttechnologie der Hochschule Neubrandenburg garantieren die Verbindung von Theorie und Praxis.

Frühlingsingen zum Muttertag

Wer mit seiner Familie und seinen Freunden einen musikalischen Nachmittag erleben will, sollte sich das Frühlingsingen nicht entgehen lassen.

Auch in diesem Jahr laden Neubrandenburger Chöre zum traditionellen Frühlingsingen am Sonntag, dem 8. Mai um 15 Uhr in die Stadthalle Neubrandenburg ein. Neubrandenburger Chöre und Vereine geben für Jung und Alt ein breites musikalisch und tänzerisch künstlerisches Repertoire zum Besten und sorgen somit am Muttertag für ein abwechslungsreiches Programm und gute Unterhaltung. Karten sind im Ticketservice, Stargarder Straße 17, Tel 0395-5595 127 oder am 8. Mai ab 14 Uhr in der Stadthalle erhältlich. Der Eintritt beträgt 8,00 EUR.



Osterwanderung mit dem Stadtförster

Auch in diesem Jahr, dem „Internationalen Jahr der Wälder“, lädt Stadtförster Carsten Düde wieder zu einer zünftigen Osterwanderung am Ostermontag, 25. April durch die Neubrandenburger Waldungen ein. Im Mittelpunkt des Waldspazierganges steht diesmal das Burgholz im Nordosten der Stadt. Die Wanderfreunde erwartet eine abwechslungsreiche Route, an deren Endpunkt Eintopf und österliche Getränke auf sie warten. Treffpunkt ist um 10 Uhr in der Ihlenfelder Straße, Abfahrt rechts hinter dem Gelände der Firma Spheros, am Wasserwerk.



1. Mai auf dem Marktplatz

Gewerkschaften, Parteien, Vereine und Verbände laden unterstützt durch die Stadt Neubrandenburg Einwohner und Gäste herzlich zum 2. Neubrandenburger Demokratiefest am 1. Mai ein. Erleben Sie an diesem Tag Politik, Spaß, Sport und Spiel von 10 bis 16 Uhr auf dem Neubrandenburger Marktplatz.

Kinderschminken, Satire, Musik, die zum Mitsingen einlädt, und das Abseilen vom HKB-Turm sind nur einige der zahlreichen Angebote. Auch Feuerwehr, Technisches Hilfswerk, Deutsches Rotes Kreuz, Polizei, Auto Club Europa und Rettungshundestaffel bieten interessante Einblicke in ihre Arbeit und Technik. Wie im vergangenen Jahr verwöhnt das Hotel Radisson Blu Genießer mit leckeren Angeboten und Schaukochen.

Im Mittelpunkt steht der Demokratiedanke. Wo ist so ein Gedanke besser zu erleben, als bei einem gemeinsamen Demokratiefest mit Menschen unterschiedlicher Ansichten, Herkunft, unterschiedlichen Alters und anderer Lebenserfahrungen? Äußern Sie Ihre Gedanken zum Tag mal anders mit der mobilen „Erlebnis – Druckmaschine“.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.neubrandenburg.de.

Glückwünsche zur diamantenen Hochzeit

Das Fest der diamantenen Hochzeit feierten

Margareta und Karl Herbst



Ingrid und Arnold Höpner



Ilse und Paul Seemann



Liesbeth und Günter Schwanke



Käthe und Herbert Achterberg



Edith und Hans Piechot



Die Jubilare erhielten Blumen und Glückwünsche der Stadt und des Landes.

Glückwünsche zum 100. Geburtstag

Ihren 100. Geburtstag beging

Frau Helene Niemann

Blumen und Glückwünsche der Stadt und des Landes überbrachte die stellvertretende Stadtpräsidentin Renate Klopsch.

Glückwünsche zur goldenen Hochzeit

Das Fest der goldenen Hochzeit feierten:

Gerda und Horst Priese
Brigitte und Axel Kohlmetz
Edith und Manfred Ebert
Brigitte und Dr. Guntram Forbrich
Ella und Samuel Schwab
Ingrid und Werner Schultz
Edith und Alwin Ruschke
Karin und Karl Prepernau
Renate und Günter Hähle
Erna-Karola und Horst Berndt
Dr. Bärbel und Ulrich Adelt
Christel und Jürgen Zimdars
Carmen und Dieter Richert
Dorothea und Joachim Barkow
Waltraud und Helmut Seefeld
Ingrid und Werner Becker
Marianne und Herbert Wallentin

Die Jubilare erhielten Glückwünsche der Stadt und des Landes.

Befragungen beim Zensus 2011

Im Jahr 2011 wird in allen Staaten der Europäischen Union eine Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung durchgeführt. Die Bundesrepublik Deutschland wird sich daran mit einem registrierten Verfahren – Zensus 2011 – beteiligen. Im Unterschied zu einer traditionellen Volkszählung, wie sie zuletzt in den neuen Bundesländern 1981 bzw. in den alten Bundesländern 1987 stattfand, werden dabei Daten aus Verwaltungsregistern verwendet. Darüber hinaus wird es direkte Befragungen bei Bürgern geben, um Merkmale, die nicht in Registern vorliegen, wie z.B. Informationen über Gebäude und Wohnungen sowie Bildung und Ausbildung der Bevölkerung, ermitteln zu können.

Stichtag ist der 9. Mai 2011

Bei etwa 9 Prozent der Bevölkerung Mecklenburg-Vorpommerns wird ab Mai 2011 eine Haushaltesbefragung durch Interviewer mittels Fragebogen durchgeführt. Der Befragungstermin wird durch die Interviewer (Erhebungsbeauf-

tragte) schriftlich angekündigt. Das Interview wird dann vor Ort gemeinsam anhand eines Fragebogens durchgeführt. Selbstverständlich besteht auch die Möglichkeit den Fragebogen ei-



genständig auszufüllen und der zuständigen Erhebungsstelle postalisch oder persönlich zu übergeben. Des Weiteren besteht die Option, die Daten anhand eines Online-Fragebogens via Internet zu übermitteln. Zudem werden in allen Wohnheimen und Gemeinschaftsunterkünften Angaben aller Bewohner erhoben. In diesen Einrichtungen sind ausschließlich nur solche Daten zu befragen, die für die Feststellung des Wohnsitzes absolut unerlässlich sind. Bei der Gebäude- und Wohnungszählung werden Informationen über Wohnungen sowie Gebäude mit Wohnraum erfragt, die in keinem Register flächendeckend

vorhanden sind. Befragt werden alle Eigentümer und Verwalter. Diese erhalten vom Statistischen Amt Mecklenburg-Vorpommern einen Fragebogen per Post, den sie postalisch oder online ausgefüllt zurücksenden müssen. Die beim Zensus 2011 ermittelten Daten sind eine wesentliche Grundlage für eine Vielzahl von politischen und wirtschaftlichen Planungen und Entscheidungen. Dazu braucht die Stadt aktuelle und verlässliche Daten!

Weitere Informationen zum Zensus erhalten Sie unter www.zensus2011.de und www.statistik-mv.de

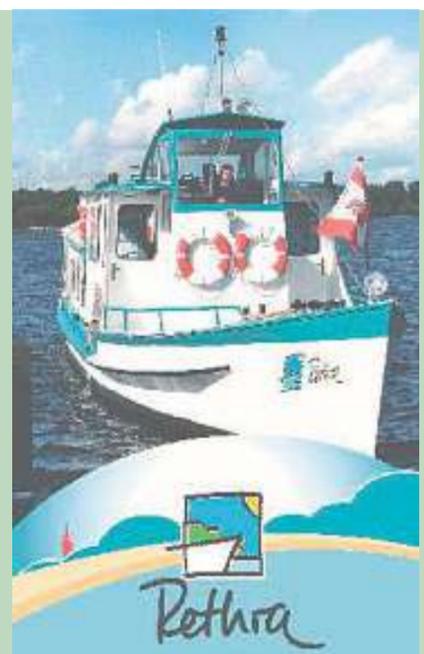
Haben Sie weitere Fragen? Kontaktieren Sie uns: Stadt Neubrandenburg Erhebungsstelle Zensus 2011 Friedrich-Engels-Ring 53 17033 Neubrandenburg Telefon: (0395) 555 2892 E-Mail: zensus.statistik@neubrandenburg.de Ansprechpartnerin: Kirsten Pächnatz

Mit der Rethra unseren Tollensesee erleben!

Auch in diesem Jahr verbindet das Linienschiff Rethra vom 29. April bis 30. September die Anlegestellen rund um den See nach einem festen Fahrplan.

Zum Beispiel geht es am 7. Mai um 11.00 Uhr mit dem Linienschiff Rethra vom Badehaus zum Park in Alt Rehse. Von besonderen Aktionen umrahmt startet der neue Schiffsanleger in Alt Rehse seine erste Saison. Dort finden am Tag des offenen Schlossparks zum Beispiel ein großer Kräutertag, Park- und Gartenführungen, Konzerte, Kinderprogramme und vieles mehr statt. Am Nachmittag geht's auf einer gemeinsamen Wanderung durch das Brodaer Holz zurück nach Neubrandenburg.

Mehr Informationen zum Linienschiff und zum aktuellen Fahrplan erhalten Sie unter: rethra@neu.sw.de, Telefon 3500 524



Richtigstellung

Im Zusammenhang mit dem Auskunftsbegehren des Finanzausschusses zur Neubrandenburger Stadtwerke GmbH erfolgt eine offensichtlich falsche Berichterstattung in der Presse. Die von Finanzausschussmitglied Ratsherr Nötzel und später auch vom Finanzausschuss erbetenen Unterlagen zu der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH wurden bereits vor mehreren Monaten dem Vorsitzenden des Finanzausschusses übergeben. Dieser sah jedoch zunächst von einer Weiterreichung ab und veranlasste eine Prüfung der grundsätzlichen Rechtslage zu Auskunftsbegehren von Fachausschüssen und einzelner Mitglieder

der Stadtvertretung zu Beteiligungsunternehmen. Diese Prüfung hat ergeben, dass über das Auskunftsbegehren von Fachausschüssen und einzelnen Stadtvertretern ein formeller Beschluss entweder im Hauptausschuss oder in der Stadtvertretung herbeigeführt werden muss. Über dieses Ergebnis wurden die Mitglieder des Finanzausschusses sowohl schriftlich als auch mündlich am 2. März 2011 informiert. Daraufhin hat Ratsherr Nötzel in der letzten Stadtvertretung am 6. April einen formellen Beschluss dazu herbeigeführt. Alle Finanzausschussmitglieder wurden über die tatsächliche Sachlage informiert.

Start für das Bildungs- und Teilhabepaket

Am 1. April 2011 ist das Bildungs- und Teilhabepaket der Bundesregierung rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Im Rahmen dieses Paketes sollen Kinder, deren Eltern Arbeitslosengeld 2, Sozialhilfe, Kindergeldzuschlag oder Wohngeld erhalten, eine Unterstützung zur Teilhabe an Bildung und kulturellen, sportlichen und sozialen Angeboten erhalten. Das Bildungs- und Teilhabepaket umfasst im Einzelnen folgende Bestandteile:

1. die Übernahme der tatsächlichen Aufwendungen für eintägige Kita- und Schulausflüge
2. die Übernahme der tatsächlichen Aufwendungen für mehrtägige Klassenfahrten
3. die Gewährung eines Zuschusses zur Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf
4. die Übernahme der erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen für die Beförderung zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs
5. die Übernahme der tatsächlichen Aufwendungen für notwendige außerschulische Lernförderung in Kita und Schule
6. die Gewährung eines Zuschusses zur Teilhabe an sozialen und kulturellen Leben
7. die Gewährung eines Zuschusses zur Teilhabe an sozialen und kulturellen Leben

Die zusätzlichen Angebote des Bildungs- und Teilhabepaketes sollen

für Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Heranwachsenden im pädagogischen, kulturellen, sportlichen und sozialen Bereich genutzt werden.

Anträge können beim Jobcenter Vier-Tore-Job-Service Neubrandenburg und der Stadtverwaltung gestellt werden. Die Leistung kann auch rückwirkend zum 1. Januar 2011 gewährt werden. Hierzu ist es jedoch erforderlich, dass Empfänger von Arbeitslosengeld 2, Sozialgeld oder Sozialhilfe bis spätestens zum 30. April 2011 einen entsprechenden Antrag stellen. Empfänger von Wohngeld oder Kindergeldzuschlag müssen für diese rückwirkenden Leistungen ihre Anträge bis zum 31. Mai 2011 stellen. Anspruchsberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen bis 25 Jahre aus Familien, die Arbeitslosengeld 2/Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch II oder Hilfe zum Lebensunterhalt/Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII oder Wohngeld oder Kindergeldzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten. Nur bei den Leistungen zur sozialen und kulturellen Teilhabe (Ziffer 7) liegt die Altersgrenze bei 18 Jahren. Anträge, Beratung und Informationen erhalten Sie im Jobcenter Vier-Tore-Job-Service Neubrandenburg, im Bürgerbüro der Stadt Neubrandenburg und im städtischen Sozialamt. Weitere Informationen finden Sie auch unter www.Vier-Tore-Job-Service.de.

Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag

allen Neubrandenburgerinnen und Neubrandenburgern, die heute oder in den vergangenen Tagen Geburtstag haben oder hatten. Ein hohes Geburtstagsjubiläum begingen:

Helena Mischlinski, 98
Hildegard Greve, 95
Elfriede Tobian, 93
Dora Nikolay, 92
Elsbeth Wagner, 92
Hildegard Dietrich, 92
Anna Haberzettl, 92
Maria Breuer, 92
Anna Buller, 92
Ella Höftmann, 92
Gertrud Warnke, 91
Irmgard Dreier, 91
Hilde Roetger, 91
Anneliese Czilwa, 91
Marie Krüger, 91
Agnes Schöpf, 91
Robert Schulz, 91
Herta Hopf, 91

Emma Heinrich, 90
Helene Milkus, 90
Ernst-Günter Schroeder, 90
Karl-Heinz Bollow, 90
Elfriede Glowatz, 89
Anita Hanke, 89
Hertha Wulf, 89
Hildegard Seidel, 89
Paul Goldenberg, 89
Lieselotte Lindenberger, 89
Ewald Moede, 89
Max Kurzenberger, 88
Charlotte Bautze, 88
Gertrud Ansorge, 88
Fritz Biber, 88
Gertrud Masch, 88
Helene Mucha, 88

Janina Vollmer, 88
Gertrud Rehfeldt, 88
Hildegard Tobias, 88
Eva Zeiger, 87
Ingeborg Richter, 87
Gertrud Schnell, 87
Günter Drühl, 87
Brigitte Tschiche, 87
Walter Greier, 87
Olga Sasse, 87
Lisanne Laufka, 87
Willy Hohn, 87
Ilse Steinwehr, 87
Gerhard Hergeselle, 87
Irmgard Mielke, 87
Ursula Müller, 87
Anneliese Stock, 87
Johannes Bölk, 87

Hildegard Bomba, 87
Ilse Ivert, 87
Edith Waldow, 87
Elli Böhm, 87
Werner Matz, 86
Inge Berger, 86
Gertrud Ustorp, 86
Ruth Vetterlein, 86
Christel Gleinig, 86
Fritz Westien, 86
Gisela Kratkai, 86
Elly Lange, 86
Herta Saß, 86
Lotte Kauffmann, 86
Ilse Hempel, 86
Wilma Osewald, 86
Käthe Friebe, 86

Herbert Bauer, 85
Otto Krause, 85
Marta Luckow, 85
Maria Sprinar, 85
Brigitte Paegelow, 85
Harald Metzker, 85
Hella Weber, 85
Erna Lemke, 85
Erwin Honke, 85
Ingeborg Koß, 85
Günther Bringe, 85
Charlotte Uthes, 85
Anna Loose, 85
Gerhard Meyer, 85
Gerda Tews, 85
Eduard Matt, 85
Käthe Hartel, 85

Stadtpräsident und Oberbürgermeister gratulieren.

Die Redaktion des Stadtanzeigers weist darauf hin, dass Alters- und Ehejubilare gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister in der Meldestelle sowie im Bürgerbüro der Stadt entsprechend § 36 Landesmeldegesetz Mecklenburg-Vorpommern Widerspruch einlegen können (Veröffentlichung im Stadtanzeiger Nr. 5 vom 19. Mai 2010)

Neubrandenburg wird deutsche Schützenhauptstadt

Vom 28. bis zum 30. April 2011 ist Neubrandenburg Gastgeberin für Delegierte und Gäste des Deutschen Schützenbundes, des mit 1,45 Millionen Mitgliedern viertgrößten deutschen Sportverbandes im Deutschen Olympischen Sportbund. Dem Landesschützenverband Mecklenburg-Vorpommern ist es gelungen, den 57. Deutschen Schützenzentag im Jahr des 150-jährigen Gründungsjubiläums des Deutschen Schützenbundes nach Neubrandenburg zu holen. Alle 2 Jahre treffen sich die Delegierten des Deutschen Schützenbundes zu diesem beson-

deren Ereignis. Für die kommenden zwei Jahre wird Neubrandenburg dann deutsche Schützenhauptstadt sein. Als äußeres Zeichen für die Schützenhauptstadt Deutschlands wird Oberbürgermeister Paul Krüger für zwei Jahre das Bundesschützenbanner von seinem Lübecker Amtsbüro übernehmen. Schützen aus allen deutschen Bundesländern mit ihren Fahnenabzeichen und Schützentrachten und zahlreiche Persönlichkeiten aus Politik, Sport und Wirtschaft sind Ende April in Neubrandenburg und prägen dann das Bild unserer

Stadt. Ministerpräsident Sellering hat die Schirmherrschaft für diese Großveranstaltung übernommen. Mit einem Festkonzert der Neubrandenburger Philharmonie in der eindrucksvollen Konzertkirche wird das 150-jährige Jubiläum des Deutschen Schützenbundes festlich gewürdigt. Im Rahmen des Festprogramms zum 57. Deutschen Schützenzentag erwarten die Besucher und Gäste am 30. April der große Festzug der Schützen mit ca. 2000 Teilnehmern, das Kultur- und Sportprogramm auf dem Neubrandenburger Marktplatz

mit Konzerten der Spielmannszüge und dem Benefizkonzert des Wehrbereichsmusikkorps der Bundeswehr sowie der ökumenische Schützen Gottesdienst. Einen zünftigen „Tanz in den Mai“ mit der Live-Band Anne Bonny und die Rockpiraten präsentiert am Abend die Firma Güldentor GmbH mit Unterstützung von EDEKA und Gutfleisch auf dem Marktplatz. Beim Bundesschießen schießen die Schützenkönige aller 20 Mitgliedsverbände des Deutschen Schützenbundes mit der Luftgewehr in der Schießanlage

„Burgholz“ des SV Vier Tore um die Bundesschützenkönigswürde. Das Geheimnis um den Bundesschützenkönig 2011 wird bei der Proklamation des Bundesschützenkönigs beim großen Bundesschützenball mit erwarteten 1200 Teilnehmern im Neubrandenburger Jahnsporforum gelüftet. Dann wird auch der Neubrandenburger Jan Theuerkauf (SV Vier Tore) mit dabei sein, dem es 1995 gelang, Bundesschützenkönig zu werden. Weitere Informationen zum Festprogramm erhalten Sie unter www.neubrandenburg.de.

Ideen gesucht!

Der Verfügungsfonds im Neubrandenburger Programmgebiet „Die Soziale Stadt“ unterstützt auch in diesem Jahr wieder Projektideen in der Ihlenfelder Vorstadt, im Vogelviertel sowie im Reitbahnweg. Erste Projekte erhalten dieser Tage einen positiven Förderbescheid, darunter die Themenwoche „Mit 66 Jahren – sinnvoll leben“ der St. Michaels Gemeinde oder der Kneipp-Gesundheitstag der Kita Adlerhorst in

Kooperation mit der Begegnungsstätte NORD der Volkssolidarität am 25. Mai. Sie können sich über eine anteilige Förderung freuen. Von den jährlich 5.000,00 Euro zur Verfügung stehenden Mitteln können weitere gute Projektideen profitieren. Bis zum 4. Mai 2011 läuft die nächste Antragsrunde. Der Vergabebeirat, bestehend aus Stadtteilbewohnern und Vertretern der Kommunalverwaltung

und Wohnungswirtschaft berät am 17. Mai 2011 über eingegangene Projektanträge. Wenn sie für ihre gute Idee Gelder beantragen wollen, erhalten Sie Formulare und Beratung im Quartiersbüro in der Ravensburgstraße 23. Sie erreichen die Quartiersmanagerin Ricarda Laukat unter Telefon 0395 4309634 oder per Email quartiersmanagement@neubrandenburg.de.

Die schönsten deutschen Bücher 2010 – Ausstellung in der Regionalbibliothek

„Mein Kurzweil aber ist gewesen, von Jugend auf Bücher zu Lesen.“ (Hans Sachs, 16. Jh.)

Ein geflügeltes Wort von Hans Sachs könnte das Motto für eine Führung speziell für Schulgruppen, Deutschlehrer und weitere Interessierte durch die Ausstellung sein,

die derzeit in der Regionalbibliothek Neubrandenburg zu sehen ist. Noch bis zum 30. April ist dort eine von neun Kollektionen der schönsten Bücher Deutschlands zu bewundern. Grundlage der Ausstellung ist der Wettbewerb „Die schönsten deutschen Bücher“, der seit 1984

jährlich von der Stiftung Buchkunst verliehen wird. Die Regionalbibliothek und die Stiftung Buchkunst laden Sie ein. Anmeldungen für Gruppen nimmt Angelika Hohm von der Regionalbibliothek unter der Telefonnummer 0395 5551220 gerne entgegen.

Auf zum 15. Katharinenfest!

Zum 15. Mal bietet das Katharinenfest am 3. Maiwochenende Unterhaltung und Spaß für Jung und Alt. Alle Neubrandenburger und Gäste sind zu diesem beliebten Stadtfest vom 13. bis 15. Mai 2011 herzlich eingeladen. Der Eröffnungsabend startet am Freitag, dem 13. Mai gegen 16 Uhr, mit dem Fanfarenzug und lädt danach zum Verweilen und Tanz mit „Live Band Porto“ ein. Sportlich geht es

zu, wenn sich Tischtennisfans zum 13. Mitternachtsturnier treffen und ihre schnellen Duelle um den Katharinencup in der Turnhalle der Pestalozzischule austragen. Am Samstag geht es zünftig weiter mit einem Rock and Roll Früherschoppen, den Grundschulspatzen der Gesamtschule Mitte „Uns Hüsung“, zahlreichen Sportspräsenationen und jeder Menge Musik. Ein Live- Erlebnis der Extraklasse

mit Tanz und Show verspricht die „MedleyCrew“ aus Greifswald. Am Sonntag sind bummeln, shoppen und Unterhaltung für die Großen und viele Aktionen für die Kleinsten angesagt. Auch in diesem Jahr erwartet die Besucher ein familienfreundliches und hochwertiges Programm. Das aktuelle Programm sowie Bilder und Emotionen aus vergangenen Jahren stehen unter www.katharinenverein.de.

Neuer Friedhofswegweiser gibt Rat für den Trauerfall

Ab sofort gibt der neue Friedhofswegweiser Rat für den Trauerfall und bietet einen breiten Überblick über die Vielfalt der Friedhofsangebote und -dienstleistungen. Die Broschüre zeigt die notwendigen Wege der Beerdigungsvorbereitung auf und gibt damit dem Trauernden in den schweren Stunden des Abschieds Orientierung und Hilfe. So werden in der neuen Broschüre ausführlich die verschiedenen Grab- und Bestattungsarten auf den Neubrandenburger Friedhöfen beschrieben und zahlreiche Hinweise und Tipps zu Bestattungsbräuche und Grabpflegeangebote gegeben. Der neue Friedhofswegweiser enthält ein umfassendes Verzeichnis sowohl von der Friedhofsverwaltung als auch von Bestattungs- und Steinmetzunternehmen sowie Gärtnereien und Institutionen.

Die drei Neubrandenburger Friedhöfe mit insgesamt ca. 32,5 ha Fläche und einem Bestand von über 21.000 Grabstellen werden in der Broschüre im Einzelnen vorgestellt.



Friedhofsanlagen wird auch aufgezeigt, dass Friedhöfe nicht immer nur Orte der Trauer, sondern auch als gewachsene Kulturrätten Orte des Lebens und der Begegnung sind sowie als bedeutsame Grün- und Parkanlagen eine wichtige Bedeutung in unserer Stadt haben.

Mit den Beilagen der aktuellen Friedhofssatzung und der Friedhofsgeldsatzung kann sich der Leser im Detail über Angebote, Gestaltungsmöglichkeiten und satzungsrechtliche Bestimmungen auf den Neubrandenburger Friedhöfen informieren und die aktuellen Gebühren im Einzelnen einsehen.

Der Friedhofsratgeber steht kostenlos zur Verfügung. Er ist im Foyer des Rathauses und in der Friedhofsverwaltung im Städtischen Immobilienmanagement (Rathaus Raum 267, Tel. 555-1814) sowie auf den Friedhöfen vor Ort erhältlich.

Regionalbibliothek geschlossen

Aus betriebsbedingten Gründen bleibt die Regionalbibliothek am Sonnabend, 23. April 2011 geschlossen.

Preise für Trink- und Abwasser in Neubrandenburg unter dem Landesdurchschnitt

Bei neu.sw zahlen die Verbraucher deutlich weniger Geld für Trinkwasser und Abwasser als im Landesdurchschnitt. Das Statistische Amt Mecklenburg-Vorpommern veröffentlichte am Anfang dieses Jahres die Ergebnisse einer landesweiten Erhebung der Preise für Trinkwasser und Abwasser in rund 800 Städten und Gemeinden. Laut dieser Erhebung zahlte ein Ein-Personenhaushalt (bei einer unterstellten Menge von 40 m³ Trinkwasser) im Jahr 2010 im Durchschnitt:

für Trinkwasser 147,00 EUR
für Abwasser 196,00 EUR

Gleichzeitig ermittelte das Statistische Amt einen Anstieg der Preise von 2008 bis 2010 um 3 %.

Bei neu.sw zahlten die Verbraucher für die gleiche Menge:

	2008	2010
für Trinkwasser	123,52 EUR	125,52 (+ 1,6 %)
für Abwasser	109,60 EUR	100,00 (- 8,8 %)

Während im Landesdurchschnitt diese Preise um 3 % angestiegen sind, sind die Preise für Abwasser in Neubrandenburg in 2010 um 8,8 % gegenüber 2008 gesunken.

Die Preise für Verbraucher bei Trinkwasser sind im Durchschnitt 14,6 % günstiger als im Land Mecklenburg-Vorpommern. Bei Abwasser sind es sogar 49 %. neu.sw weist insbesondere auch auf die damit verbundenen wirtschaftlichen Vorteile für Gewerbebetriebe hin, bei denen der Wasserverbrauch, bei der Produktion, ein erheblichen Anteil ausmache.

Suchtwoche 2011

„Glücksspielsucht und Medienabhängigkeit“ ist das Thema der diesjährigen Suchtwoche. Auftaktveranstaltung ist die Fachtagung am 2. Mai um 13 Uhr im Ratssitzungssaal des Rathauses. In den Vorträgen „Spielend in die Abhängigkeit – Markt und Medien des Glücksspiels in Deutschland“ (Referent Jürgen Trümper) und „Medienabhängig-

keit – Anregungen zu Prävention, Identifikation und Beratung“ werden theoretische Impulse vermittelt, die im Anschluss in verschiedenen Workshops durch die Teilnehmer beraten werden können. Weitere Angebote und Veranstaltungen im Rahmen der Städtischen Suchtwoche 2011 finden Sie unter www.neubrandenburg.de.

Stadtanzeiger Offizielles Amtsblatt der Stadt Neubrandenburg

Herausgeber:	Stadt Neubrandenburg, der Oberbürgermeister
Druck:	Erarbeitet durch die Pressestelle, Friedrich-Engels-Ring 53, 17033 Neubrandenburg, Telefon 5552664, Fax 5552952, E-Mail Adresse stadtanzeiger@neubrandenburg.de Nordost-Druck GmbH & Co.KG, Telefon 4575-605, Fax 4575-642, Flurstraße 2, 17034 Neubrandenburg
Verbreitungsgebiet:	Stadt Neubrandenburg
Druckauflage:	37.500 Exemplare
Erscheinungsweise:	einmal monatlich, bei Bedarf öfter
Bezug:	Verteilung kostenlos an die Haushalte Darüber hinaus liegt der Stadtanzeiger im Foyer des Rathauses, Friedrich-Engels-Ring 53, 17033 Neubrandenburg zur Abholung bereit und kann einzeln und im Abonnement von der Stadt Neubrandenburg, Bürgerbüro, Friedrich-Engels-Ring 53, 17033 Neubrandenburg bezogen werden. Gleichzeitig erfolgt die Veröffentlichung im Internet unter www.neubrandenburg.de .
Die nächste Ausgabe erscheint am 25. Mai 2011. Für unverlangt eingesandte Manuskripte keine Gewähr.	

Öffentliche Bekanntmachungen

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 19.12.05; Beschluss-Nr. 232/16/05

Beschlusnummer 262/17/11 der 17. Sitzung der Stadtvertretung vom 06.04.11

Auf Grund der §§ 2 und 5 der der Kommunalverfassung (KV M-V) und der §§ 28 und 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Neubrandenburg vom 06.04.11 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 - Änderung der Satzung

Die Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 19.12.05 (veröffentlicht im Stadtanzeiger Nr.14 vom 28.12.05) wird wie folgt geändert:

- In § 4 Absatz 3 Nr. 2 Punkt a werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:
In Problemfällen kann unter Beachtung der örtlichen und klimatischen Bedingungen mit auftauenden Stoffen (Streusalz) gestreut werden. Der Einsatz von Asche ist verboten.
- An § 4 Absatz 3 Nr. 2 Punkt e werden folgende Sätze angefügt:
In Problemfällen kann unter Beachtung der örtlichen und klimatischen Bedingungen mit auftauenden Stoffen (Streusalz) gestreut werden. Der Einsatz von Asche ist verboten.
- Die Definition der Reinigungsklasse 5 wird in der Anlage zur Satzung wie folgt geändert:
- tägliche Reinigung aller Straßenteile wird geändert in:
- Reinigung aller Straßenteile 7 x in der Woche
- Im Straßenverzeichnis werden an den Straßennamen folgende Veränderungen vorgenommen:
• Adlerstraße, nur die Buslinie zwischen Sperlingstraße und Fasanenstraße wird geändert in: Adlerstraße, zwischen Fasanenstraße und Ponyweg
• Bischofstraße wird geändert in:
• Bischofstraße, ohne Zufahrten zu Bischofstr. 5-11 und Bischofstr. 23-27
• Lutizenstraße" wird geändert in:
• Lutizenstraße, zwischen Mirabellenstraße und Tollenserstraße
• Margeritenstraße wird geändert in:
• Margeritenstraße, zwischen B 96 – Neustrelitzer Straße und Ende Grundstück Begonienstraße 19
• Semmelweisstraße, zwischen Salvador-Allende-Straße bis Zufahrt Klinikum wird geändert in:
• Semmelweisstraße, zwischen Salvador-Allende-Straße, südliche Anbindung, und Einfahrt Klinikum
• Wismutstraße, bis einschließlich Buswendeplatz wird geändert in:
• Wismutstraße, einschließlich Buswendeplatz

- Im Straßenverzeichnis wird die Zuordnung zu den Reinigungsklassen für folgende Straßen geändert:

Straßenname	2010 Reinigungs- klasse	2011 Reinigungs- klasse
Am Blumenborn, einschließlich Anbindung an die B 96 – Neustrelitzer Straße	keine	6
Carl-von-Linné-Straße	keine	6
Caspar-D.-Friedrich-Ring	keine	6
Ebereschestraße	keine	6
Ernst-Lübbert-Straße	keine	6
Feldstraße, zwischen Tilly-Schanzen-Straße und Woldegker Straße	1	3
Greifstraße, zwischen Heidenstraße und Straußstraße	keine	3
Heidenstraße	keine	3
Ihlenfelder Straße, zwischen Ravensburgstraße und Südstraße, keine Wohnstraßen	1	1
Ihlenfelder Straße, zwischen Südstraße und Ortsdurchfahrt	1	3
Kleine Wollweberstraße	6	2
Marie-Hager-Straße	keine	6
Marktplatz	keine	5
Parkstraße	keine	6
Robiniestraße, keine Wohnstraßen	keine	6
Rotbuchenring	keine	6
Salvador-Allende-Straße, nur die Hauptstraße zwischen Juri-Gagarin-Ring und Robert-Koch-Straße	0	0
Salvador-Allende-Straße, nur die Hauptstraße zwischen Robert-Koch-Straße und Carlshöher Straße	0	3
Schieferstraße	keine	6
Stavener Straße, zwischen Burgholzstraße und Ravensburgstraße	keine	6
Steinstraße	1	3
Straußstraße	keine	6
Tilly-Schanzen-Straße	1	3
Tollenserstraße, zwischen Lutizenstraße und Redarierstraße	keine	6
Treptower Straße, zwischen Stargarder Straße und Dümpferstraße	4	5
Ziegelbergstraße, zwischen Friedrich-Engels-Ring und Wilhelm-Külz-Straße	1	1
Ziegelbergstraße, zwischen Wilhelm-Külz-Straße und Katharinenstraße	1	3
Zum Gutshof, zwischen B 104 und Einfahrt Nr. 4	keine	6

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.11 in Kraft.

Neubrandenburg, 13.04.11

Dr. Paul Krüger, Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

29. Sitzung des Hauptausschusses der Stadtvertretung Neubrandenburg

Am 10.03.11 fand die 29. Sitzung des Hauptausschusses der Stadtvertretung Neubrandenburg statt. Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

Nichtöffentlicher Teil	Gegenstand
Beschluss Nr.	Höhergruppierung eines Beschäftigten
HA 45/29/11	Höhergruppierung einer Beschäftigten
HA 46/29/11	Höhergruppierung einer Beschäftigten
HA 47/29/11	

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Abendgymnasium
Demminer Str. 42
17034 Neubrandenburg

Anmeldungen für das Studienjahr 2011/2012

Interessierte, die auf dem zweiten Bildungsweg die Fachhochschulreife oder die allgemeine Hochschulreife erwerben möchten, können sich ab sofort bis zum 1. Juni 2011 anmelden:

- Fachhochschulreife: Dauer des Studienganges: 2 Jahre
- Allgemeine Hochschulreife (Abitur): Dauer des Studienganges: 3 Jahre

Zu den Bewerbungsunterlagen gehören der Bewerbungsantrag, eine Kopie über den Abschluss der 10. Klasse, eine Kopie über die berufliche Ausbildung sowie ein tabellarischer Lebenslauf. Bei Arbeitslosigkeit ist ein Nachweis der Arbeitsagentur vorzulegen.

Informationen über den Studiengang sowie Sprechzeiten der Schulleitung unter: www.abendgymnasium-nb.de oder Telefon: 0395 555 1672.

Ein Informationsabend findet am 17. Juni 2011 um 18 Uhr statt. Das Studienjahr beginnt am 15. August 2011.

Dr. Volker Brasch
Schulleiter

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Neubrandenburg (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 22.12.10; Beschluss-Nr. 205/14/10

Beschlusnummer 264/17/11 der 1. Sitzung der Stadtvertretung vom 06.04.11

Auf der Grundlage der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V), des § 50 Abs. 4 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) und § 2 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Neubrandenburg wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Neubrandenburg vom 06.04.11 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 - Änderung der Satzung

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Neubrandenburg (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 22.12.10 (veröffentlicht im Stadtanzeiger Nr.1 vom 26.01.11) wird wie folgt geändert:

- § 1 wird um folgenden Absatz ergänzt:

(3) Der Kalkulationszeitraum umfasst 4 Jahre.

- In § 4 (1) werden die Gebührensätze wie folgt geändert:

a. in der Reinigungsklasse 0	7,44 Euro
b. in der Reinigungsklasse 1	4,07 Euro
c. in der Reinigungsklasse 2	4,92 Euro
d. in der Reinigungsklasse 3	3,58 Euro
e. in der Reinigungsklasse 4	13,97 Euro
f. in der Reinigungsklasse 5	28,91 Euro
g. in der Reinigungsklasse 6	2,70 Euro
h. in der Reinigungsklasse 7	6,36 Euro

Artikel 2 - In-Kraft-Treten

Diese Änderung tritt am 01.05.11 in Kraft.

Neubrandenburg, 13.04.11

Dr. Paul Krüger, Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Neubrandenburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Nordstadt-Ihlenfelder Vorstadt“

- Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBL. M.-V. S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBL. M-V S. 690) und des § 142 Abs.1 i. V. m. Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), hat die Stadtvertretung der Stadt Neubrandenburg in ihrer Sitzung am 08. Juli 2010 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Satzung

Die Satzung der Stadt Neubrandenburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Nordstadt-Ihlenfelder Vorstadt“ vom 13. November 2008, veröffentlicht im Stadtanzeiger Nr. 13 vom 31. Dezember 2008, wird wie folgt geändert:

Die Grundstücksliste zur Sanierungssatzung (Anlage 2) wird durch die aktualisierte Grundstücksliste ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Neubrandenburg, Dr. Paul Krüger, Oberbürgermeister

Stadt Neubrandenburg – Sanierungsgebiet „Nordstadt – Ihlenfelder Vorstadt“ Verzeichnis der Flurstücke Sanierungsgebiet „Nordstadt-Ihlenfelder Vorstadt“ Neubrandenburg

Anlage 2; Stand ALB: 05.05.2010, Datum der Erstellung: 06.05.2010

Lfd. Nr.	Gemkg.	Flur	Flsts-zähler	Flsts-nenner	Flsts-Fläche [m²]	Lage	Nutzungsart	GBBL-Nr.
1	Nbdg.	11	162	08	10469	Bertolt-Brecht-Str. 1 b	Gebäude- und Freifläche - Bildung und Forschung, Wärmeversorgungsanlage, einbahnige Straße	8441
2	Nbdg.	11	162	09	2	Bertolt-Brecht-Str.	einbahnige Straße	11017
3	Nbdg.	11	177	02	121	An der Greifstraße	einbahnige Straße	15513
4	Nbdg.	11	177	03	11832	Greifstr. 76 a	Gebäude- und Freifläche - Lagerung	8055
5	Nbdg.	11	267	03	855	Südbahnstr. 18	Gebäude- und Freifläche - Verwaltung, freie Berufe	6463
6	Nbdg.	11	267	04	36	Südbahnstr.	einbahnige Straße	8239
7	Nbdg.	11	268	00	660	Südbahnstr.	einbahnige Straße, Platz	8831
8	Nbdg.	11	269	02	2483	Südbahnstr.	einbahnige Straße, Platz	8441
9	Nbdg.	11	270	12	2432	Südbahnstr., Busbahnhof	Fußweg, Platz	8441
10	Nbdg.	11	283	03	16721	Friedrich-Engels-Ring	mehrbahnige Straße, historische Anlage, Fußweg	7468
11	Nbdg.	11	286	06	170	Friedrich-Engels-Ring 14	Gebäude- und Freifläche - öffentliche Verwaltung	9641
12	Nbdg.	11	286	09	0	Friedrich-Engels-Ring 12	Gebäude- und Freifläche - öffentliche Verwaltung	9643
13	Nbdg.	11	286	10	322	Friedrich-Engels-Ring 12	Gebäude- und Freifläche - Bank,Kredit	9643
14	Nbdg.	11	286	11	1	Friedrich-Engels-Ring 14	Gebäude- und Freifläche - öffentliche Verwaltung	8441
15	Nbdg.	11	286	12	0	Friedrich-Engels-Ring 14	Gebäude- und Freifläche - öffentliche Verwaltung	8441
16	Nbdg.	11	286	14	104	Am Bahnhof 3	Gebäude- und Freifläche - Handel	9294
17	Nbdg.	11	286	15	5377	Friedrich-Engels-Ring, Busbahnhof-Stadtverkehr	mehrbahnige Straße, Platz, Fußweg, Grünanlage	8441
18	Nbdg.	11	291	06	480	Friedrich-Engels-Ring 12	Gebäude- und Freifläche - Bank,Kredit	6566
19	Nbdg.	11	292	06	946	Friedrich-Engels-Ring 11	Gebäude- und Freifläche - öffentliche Verwaltung	2455
20	Nbdg.	11	293	04	362	Friedrich-Engels-Ring 11	Gebäude- und Freifläche - öffentliche Verwaltung	8243
21	Nbdg.	11	295	07	1564	Friedrich-Engels-Ring, Am Bahnhof	mehrbahnige Straße, Parkplatz, Fußweg	8441
22	Nbdg.	11	296	03	88	Friedrich-Engels-Ring	mehrbahnige Straße	6074, 15513
23	Nbdg.	11	296	04	764	Friedrich-Engels-Ring 8	Gebäude- und Freifläche gemischt genutzt - Wohnen mit Handel	16067
24	Nbdg.	11	297	03	781	Friedrich-Engels-Ring 7 a	Gebäude- und Freifläche - Verwaltung, freie Berufe	8480
25	Nbdg.	11	298	03	1277	Friedrich-Engels-Ring 7	Gebäude- und Freifläche - Kultur	6849
26	Nbdg.	11	299	03	1058	Friedrich-Engels-Ring 6	Gebäude- und Freifläche - Verwaltung, freie Berufe	9862
27	Nbdg.	11	301	03	991	Friedrich-Engels-Ring 5	Gebäude- und Freifläche - Einzelhausbebauung, Versicherung	9180
28	Nbdg.	11	302	03	1207	Friedrich-Engels-Ring 4	Gebäude- und Freifläche gemischt genutzt - Wohnen mit Handel	2361
29	Nbdg.	11	303	03	1020	Friedrich-Engels-Ring 3	Gebäude- und Freifläche - Handwerk	2378
30	Nbdg.	11	304	01	518	Am Güterbahnhof	einbahnige Straße	8441
31	Nbdg.	11	305	02	453	Am Pferdemarkt	Verkehrsbegleitfläche zu Straße	15976
32	Nbdg.	11	305	03	300	Am Pferdemarkt	Verkehrsbegleitfläche zu Straße, einbahnige Straße	15976
33	Nbdg.	11	305	05	260	Am Pferdemarkt 3	Gebäude- und Freifläche - Verwaltung, freie Berufe	16630
34	Nbdg.	11	305	06	4905	Am Güterbahnhof 4, 14	Gebäude- und Freifläche - Lagerung	9399
35	Nbdg.	11	306	04	732	Friedrich-Engels-Ring 2	Gebäude- und Freifläche gemischt genutzt - Handel und Dienst	9676
36	Nbdg.	11	306	05	38	Friedrich-Engels-Ring	einbahnige Straße	8831
37	Nbdg.	11	307	02	883	Friedrich-Engels-Ring 1	Gebäude- und Freifläche mit ungenutztem Gebäude	1729
38	Nbdg.	11	308	02	52	An Fr-Engels-Ring 1 a	Gebäude- und Freifläche mit ungenutztem Gebäude	8831
39	Nbdg.	11	308	04	901	Friedrich-Engels-Ring 1 a	Gebäude- und Freifläche mit ungenutztem Gebäude	3868
40	Nbdg.	11	309	05	673	Am Pferdemarkt 1	Gebäude- und Freifläche - Kultur	40220
41	Nbdg.	11	310	03	1585	Am Pferdemarkt 2	Gebäude- und Freifläche - Soziales	16314
42	Nbdg.	11	312	03	180	Am Pferdemarkt 3	Gebäude- und Freifläche - Verwaltung, freie Berufe	11813
43	Nbdg.	11	313	02	1016	Demminer Str.	mehrbahnige Straße	3726
44	Nbdg.	11	313	27	319	Demminer Str.	mehrbahnige Straße	8049
45	Nbdg.	11	313	66	1152	Am Bahnhof 7	Gebäude- und Freifläche - Einzelhausbebauung	16100
46	Nbdg.	11	313	67	21436	An der Bahn	Gebäude- und Freifläche zu Schienenverkehrsanlagen	3761
47	Nbdg.	11	313	68	380	Gerichtsstr. 3	Gebäude- und Freifläche - Einzelhausbebauung	16864
48	Nbdg.	11	313	69	74	An der Greifstraße	einbahnige Straße	15549
49	Nbdg.	11	313	70	98	An der Greifstraße	einbahnige Straße	15976
50	Nbdg.	11	313	71	129	An der Greifstraße	einbahnige Straße	15976

Fortsetzung auf Seite 8 >>

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Kreiswahlleitung für den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte*

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Landratswahl am 4. September 2011

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBL. M-V S. 690) fordere ich die nach § 15 Abs. 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl des Landrates/der Landrätin des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte* auf.

Zu beachten ist, dass jeder Wahlvorschlag nur eine Person enthalten darf.

Mehrere Parteien und/oder Wählergruppen können einen gemeinsamen Wahlvorschlag abgeben. In diesem Fall muss die Kandidatin/der Kandidat Mitglied einer dieser Parteien oder parteilos sein.

Jede Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.

Wahlvorschläge sind auf den Formblättern 5.1.1 bis 5.2 der Anlage 5 LKWO M-V einzureichen. **Die Formblätter sind bei der Kreiswahlleitung kostenfrei erhältlich sowie im Internet unter www.wahlen.m-v.de abrufbar.**

Die Wahlvorschläge sind zusammen mit allen erforderlichen Unterlagen bis spätestens zum 23. Juni 2011, 18.00 Uhr bei der Kreiswahlleitung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte*, Adolf-Pompe-Straße 12–15 in 17109 Demmin einzureichen.

Ich weise daraufhin, dass so frühzeitig wie möglich vor Ablauf der Frist die Unterlagen eingereicht werden sollten, um mögliche Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig beheben zu können. Die persönliche Abgabe der Wahlunterlagen ist jederzeit zu den Öffnungszeiten der Kreisverwaltung des Landkreises Demmin oder nach Absprache selbstverständlich möglich.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat.

Die Person, die sich auf den Wahlvorschlag einer Partei bewirbt, muss Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelwerbung kann, muss aber nicht benannt werden.

Bekanntmachung der Kreiswahlleitung für den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte*

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kreistagswahl am 4. September 2011

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBL. M-V S. 690) fordere ich die nach § 15 Abs. 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl des Kreistages des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte* auf.

Gemäß § 60 Abs. 3 LKWG M-V werden bei der am 4. September 2011 stattfindenden Kommunalwahl für den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte* **77 Kreistagsmitglieder** gewählt.

Laut Beschluss der Kreistage der Landkreise Demmin, Mecklenburg-Strelitz und Müritz sowie der Stadtvertretung der Stadt Neubrandenburg wird der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte* in 13 Wahlbereiche mit folgender Abgrenzung eingeteilt:

WB 1 Neubrandenburg I
WB 2 Neubrandenburg II
WB 3 Neubrandenburg III
WB 4 Stadt Dargun; Amt Malchin am Kummerower See; aus dem Amt Stavenhagen die Gemeinden Bredenfelde, Briggow, Grammentin, Gülzow, Ivenack, Jürgenstorf, Kittendorf, Ritzerow, Zettemin
WB 5 Stadt Demmin; Amt Demmin-Land
WB 6 Amt Treptower Tollensewinkel; aus dem Amt Stavenhagen die Gemeinden Mölln, Rosenow, Knorrendorf und die Stadt Stavenhagen
WB 7 Amt Neverin; Amt Friedland
WB 8 Amt Stargarder Land; Amt Woldegk; Gemeinde Feldberger Seenlandschaft
WB 9 Stadt Neustrelitz I; Amt Neustrelitz Land
WB 10 Stadt Neustrelitz II; Amt Mecklenburgische Kleinsseenplatte
WB 11 Stadt Waren (Müritz)
WB 12 Amt Penzliner Land; Amt Seenlandschaft Waren; aus dem Amt Malchow die Gemeinden Alt Schwerin, Nossentiner Hütte, Silz, Göhren-Lebbin, Penkow, Walow
WB 13 Amt Röbel-Müritz; aus dem Amt Malchow die Stadt Malchow und die Gemeinden Fünfseen, Zislow

Bei dieser Einteilung wird eine Höchstzahl von 9 Bewerberinnen und Bewerbern pro Wahlbereich und -vorschlag einer Partei oder Wählergruppe gem. § 24 Abs. 4 LKWO M-V erreicht. Dies ergibt damit eine Höchstzahl von 117 Bewerberinnen und Bewerbern pro Partei oder Wählergruppe innerhalb des Wahlgebietes.

Nach § 15 Abs. 3 LKWG M-V sind Verbindungen von Wahlvorschlägen unzulässig. Weder politische Parteien, noch Wählergruppen, noch politische Parteien und Wählergruppen können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen.

Jeder Wahlvorschlagsträger darf in jedem Wahlbereich jeweils einen Wahlvorschlag einreichen.

Eine wahlberechtigte Person darf in mehreren Wahlvorschlägen eines Wahlgebietes benannt werden.

Wahlvorschläge sind auf den Formblättern 4.1.1 bis 4.2 der Anlage 4 LKWO M-V einzureichen. Dabei kann das Formblatt 4.1.2 (Niederschrift) für die Aufstellungsverammlung für mehrere Wahlbereiche gemeinsam verwendet werden, wenn für diese Wahlbereiche die gleichen Personen vorgeschlagen werden. Weichen die Vorschläge voneinander ab, ist für jeden Wahlbereich gesondert die Niederschrift auszufüllen und zu unterschreiben.

Die Formblätter sind bei der Kreiswahlleitung kostenfrei erhältlich sowie im Internet unter www.wahlen.m-v.de abrufbar.

Eine Partei oder Wählergruppe hat auf Verlangen der Kreiswahlleitung die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.

Soweit mit den Wahlunterlagen Bescheinigungen der Wählbarkeit einzureichen sind, dürfen diese am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein.

Ich weise darauf hin, dass Unionsbürger (Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind),

- die bei der Landratswahl kandidieren wollen, die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen müssen und darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein dürfen. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 5.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 5 .2 LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsmitgliedstaat beizufügen (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V).

- für Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt sind und in das Wählerverzeichnis eingetragen werden. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 23 des Landesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 12. August 2011 nachweisen, dass sie mindestens seit dem 29. Juli 2011 im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung, haben.

Für die Wahl zur Landrätin/zum Landrat sind die persönlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäß § 66 LKWO M-V zu beachten.

Personen, die sich bewerben und am 15. Januar 1990 das 18. Lebensjahr bereits vollendet hatten, haben schriftlich zu erklären, ob sie eine Tätigkeit für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik ausgeübt haben. Es steht ihnen frei, eine Begründung dazu abzugeben.

Wählbar zur Landrätin/zum Landrat ist nur, wer am Tag der Wahl das 60. Lebensjahr, bei der Wiederwahl das 64. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und die Voraussetzungen zur Ernennung zur Beamtin/zum Beamten auf Zeit erfüllt.

Die Bewerberinnen und Bewerber haben die Gewähr dafür zu bieten, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.

Demmin, 14. April 2011 Johannes Waeller, Kreiswahlleiter

* vorläufige Bezeichnung gem. § 7 Landkreisneuordnungsgesetz (LNÖG M-V)

Die Wahlvorschläge sind zusammen mit allen erforderlichen Unterlagen bis spätestens zum 23. Juni 2011, 18.00 Uhr bei der Kreiswahlleitung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte*, Adolf-Pompe-Straße 12–15 in 17109 Demmin einzureichen.

Ich weise darauf hin, dass so frühzeitig wie möglich vor Ablauf der Frist die Unterlagen eingereicht werden sollten, um mögliche Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig beheben zu können. Hierzu bittet die Kreiswahlleitung die Möglichkeit einer Terminvereinbarung zu nutzen.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat. Alle Personen, die sich auf den Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelwerbung kann, muss aber nicht benannt werden. Eine Partei oder Wählergruppe hat auf Verlangen der Kreiswahlleitung die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.

Soweit mit den Wahlunterlagen Bescheinigungen der Wählbarkeit einzureichen sind, dürfen diese am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein.

Ich weise darauf hin, dass Unionsbürger (Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind),

- die bei den Kommunalwahlen kandidieren wollen, die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen müssen und darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein dürfen. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 4.2 LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsmitgliedstaat beizufügen (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V).

- Unionsbürger sind für Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 23 des Landesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 12. August 2011 nachweisen, dass sie mindestens seit dem 29. Juli 2011 im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

Demmin, 14. April 2011 Johannes Waeller, Kreiswahlleiter

* vorläufige Bezeichnung gem. § 7 Landkreisneuordnungsgesetz (LNÖG M-V)

Öffentliche Bekanntmachungen

>> Fortsetzung von Seite 7

Lfd. Nr.	Gemkg.	Flur	Flsts-zähler	Flsts-nenner	Flsts-Fläche [m²]	Lage	Nutzungsart	GBBL-Nr.
51	Nbdg.	11	313	74	49	Gerichtsstr. 3	Gebäude- und Freifläche - Einzelhausbebauung	16936
52	Nbdg.	11	313	75	774	Am Busbahnhof	Fahrweg, Unland	13936
53	Nbdg.	11	313	76	2292	Am Südbahnhof	Parkplatz	16130
54	Nbdg.	11	313	77	4015	Südbahnhof	Gebäude- und Freifläche - Lagerung, Freifläche für ruhenden Verkehr, einbahnige Straße, Eisenbahngelände	13936
55	Nbdg.	11	313	80	300	An der Heidenstraße	Eisenbahngelände	14890
56	Nbdg.	11	313	86	96	Am Südbahnhof	einbahnige Straße	14890
57	Nbdg.	11	313	88	503	Südbahnhof 3 (City-Fahrschule)	Gebäude- und Freifläche für Handel und Dienstleistungen	16559
58	Nbdg.	11	313	90	90	Fritz-Reuter-Str. 18	Gebäude- und Freifläche gemischt genutzt - Wohnen mit öffentl	8768
59	Nbdg.	11	313	92	248	An der Bahnstrecke, Berlin-Stralsund	Eisenbahngelände	17748
60	Nbdg.	11	313	96	2378	Johannesstr. 9	Gebäude- und Freifläche mit ungenutztem Gebäude	14829
61	Nbdg.	11	313	98	536	Johannesstr.	einbahnige Straße	17762
62	Nbdg.	11	313	99	9104	Johannesstr. 13	Gebäude- und Freifläche - Handel	17300
63	Nbdg.	11	313	101	5554	Am Bahnhof	Mehrzweckplatz, Fußweg	17746
64	Nbdg.	11	313	103	810	Am Güterbahnhof	einbahnige Straße	17747
65	Nbdg.	11	313	104	164245	Am Bahnhof 5, 6, 8	Eisenbahngelände	14829
66	Nbdg.	11	313	105	6559	Am Bahnhof 11, Am Güterbahnhof 5	Gebäude- und Freifläche - Handwerk	17715
67	Nbdg.	11	313	106	51	Am Bahnhof	Eisenbahngelände	14829
68	Nbdg.	11	327	02	76	zu Am Pferdemarkt 1	Gebäude- und Freifläche - Kultur	40220
69	Nbdg.	11	370	01	87	Johannesstr.	einbahnige Straße	2983
70	Nbdg.	11	370	02	1393	Johannesstr. 13 c	Gebäude- und Freifläche für Gewerbe und Industrie	40115
71	Nbdg.	11	371	01	84	Johannesstr.	einbahnige Straße	9397
72	Nbdg.	11	371	02	1842	Johannesstr. 15 b	Gebäude- und Freifläche für Gewerbe und Industrie	9397
73	Nbdg.	11	373	01	828	Johannesstr.	Gebäude- und Freifläche - Handwerk	17170
74	Nbdg.	11	375	03	91	Johannesstr.	einbahnige Straße	40172
75	Nbdg.	11	375	04	39	Johannesstr.	einbahnige Straße	40172
76	Nbdg.	11	375	05	10707	Johannesstr. 15 a	Gebäude- und Freifläche - Handwerk	17170
77	Nbdg.	11	377	03	26	Johannesstr.	einbahnige Straße	6950
78	Nbdg.	11	377	04	1317	Johannesstr. 15 c	Gebäude- und Freifläche - Produktion	6950
79	Nbdg.	11	377	05	108	Johannesstr.	einbahnige Straße	40241
80	Nbdg.	11	377	06	14657	Johannesstr. 15	Gebäude- und Freifläche - Produktion	4164
81	Nbdg.	11	379	03	220	Johannesstr.	einbahnige Straße	8441
82	Nbdg.	11	379	04	7615	Johannesstr. 24	Gebäude- und Freifläche - Lagerung	2839
83	Nbdg.	11	379	05	102	Johannesstr. 25	Gebäude- und Freifläche - Lagerung	2839
84	Nbdg.	12	185	06	1741	Greifstr. 90 a	Gebäude- und Freifläche ungenutzt	2485
85	Nbdg.	12	186	04	3375	Heidenstr. 12 a, b	Gebäude- und Freifläche gemischt genutzt - Gewerbe und Industrie	473
86	Nbdg.	12	188	05	16	Heidenstr.,Garagenkomplex	Gebäude- und Freifläche für ruhenden Verkehr	13113
87	Nbdg.	12	188	06	1818	Heidenstr.	einbahnige Straße, Parkplatz	8442
88	Nbdg.	12	189	03	758	Heidenstr.,Garagenkomplex	Gebäude- und Freifläche für ruhenden Verkehr	9733
89	Nbdg.	12	190	07	805	Heidenstr.,Garagenkomplex	Gebäude- und Freifläche für ruhenden Verkehr	9733
90	Nbdg.	12	193	35	615	Heidenstr.,Garagenkomplex	Gebäude- und Freifläche für ruhenden Verkehr	13113
91	Nbdg.	12	193	37	2197	An der Greifstr.	Gebäude- und Freifläche ungenutzt	8832
92	Nbdg.	12	193	54	1356	An der Fasanenstr.	Grünanlage	8832
93	Nbdg.	12	193	57	1103	Zwischen Greifstraße und,Bahnübergang (Treppe)	einbahnige Straße	13718
94	Nbdg.	12	194	06	115	An der Heidenstr.	Gebäude- und Freifläche - freistehender Wohnblock	9733
95	Nbdg.	12	194	21	97	An der Bertolt-Brecht-Str.	Gebäude- und Freifläche für ruhenden Verkehr	11755
96	Nbdg.	12	194	22	65	An der Fasanenstraße (Garagenkomplex)	Gebäude- und Freifläche für ruhenden Verkehr	9733
97	Nbdg.	12	194	23	216	An der Heidenstraße	Fahrweg	14829
98	Nbdg.	12	194	24	3349	An der Bahn	Gebäude- und Freifläche zu Schienenverkehrsanlagen	3761
99	Nbdg.	12	195	00	2699	Heidenstr. 11, 12	Gebäude- und Freifläche - Einzelhausbebauung, Garten	16100
100	Nbdg.	12	196	00	1344	Heidenstr. 10	Gebäude- und Freifläche - Einzelhausbebauung	13120
101	Nbdg.	12	197	00	1382	Heidenstr. 9	Gebäude- und Freifläche - Einzelhausbebauung, Garten	16863
102	Nbdg.	12	198	01	1516	Heidenstr. 8, 8 a, 8 b	Gebäude- und Freifläche - Einzelhausbebauung	3892
103	Nbdg.	12	199	01	1290	Heidenstr. 7, 7 a	Gebäude- und Freifläche - Einzelhausbebauung	9699
104	Nbdg.	12	200	00	2906	Heidenstr. 6	Gebäude- und Freifläche - Verwaltung, freie Berufe	7134
105	Nbdg.	12	201	03	77	Heidenstr.	einbahnige Straße	12336
106	Nbdg.	12	201	04	5246	Heidenstr.	einbahnige Straße	7458
107	Nbdg.	12	202	00	3116	Heidenstr. 6	Gebäude- und Freifläche - Verwaltung, freie Berufe	7134
108	Nbdg.	12	203	08	3612	Heidenstr. 6	Gebäude- und Freifläche - Verwaltung, freie Berufe	7134
109	Nbdg.	12	204	03	2865	Heidenstr. 5	Gebäude- und Freifläche - Handwerk	3775
110	Nbdg.	12	204	04	707	Heidenstr. 4	Gebäude- und Freifläche - Einzelhausbebauung	17387
111	Nbdg.	12	205	00	2792	Heidenstr.	Gebäude- und Freifläche ungenutzt	3772
112	Nbdg.	12	206	02	38	An Greifstraße 107	Fahrweg	1942
113	Nbdg.	12	206	04	1259	Heidenstr.	Gebäude- und Freifläche ungenutzt	1942
114	Nbdg.	12	207	02	76	An Greifstraße 107	Fahrweg	6256
115	Nbdg.	12	207	06	497	An der Demminer Straße	Parkplatz	6256
116	Nbdg.	12	207	07	244	An der Demminer Straße	Gebäude- und Freifläche ungenutzt	9738
117	Nbdg.	12	208	04	138	An der Demminer Straße	Gebäude- und Freifläche ungenutzt	6256
118	Nbdg.	12	210	39	37879	Demminer Str.	mehrbahnige Straße	7468
119	Nbdg.	12	358	10	34518	Ihlenfelder Str.	einbahnige Straße	7458
120	Nbdg.	12	824	06	61	Beseritzer Str.	einbahnige Straße	9871
121	Nbdg.	12	842	01	3465	Johannesstr. 1	Gebäude- und Freifläche mit ungenutztem Gebäude	141
122	Nbdg.	12	843	01	4280	Johannesstr.	Gebäude- und Freifläche ungenutzt	16314
123	Nbdg.	12	844	02	444	Johannesstr. 3	Gebäude- und Freifläche - Einzelhausbebauung	3466
124	Nbdg.	12	845	05	1728	Johannesstr. 4, 4a	Gebäude- und Freifläche - freistehender Wohnblock	13422-13437
125	Nbdg.	12	845	06	2413	Johannesstr. 6, 6 a, 6 b	Gebäude- und Freifläche - freistehender Wohnblock	11766-11786
126	Nbdg.	12	846	01	19	Johannesstr.	einbahnige Straße	9863
127	Nbdg.	12	846	02	4633	Beseritzer Str. 13, Johannesstr. 8, 8 a	Gebäude- und Freifläche gemischt genutzt - Wohnen mit Handel	12555
128	Nbdg.	12	847	02	1602	Beseritzer Str.	einbahnige Straße	9871
129	Nbdg.	12	850	02	312	Beseritzer Str.	einbahnige Straße	17541
130	Nbdg.	12	850	03	4227	Johannesstr. 11	Gebäude- und Freifläche gemischt genutzt - Wohnen mit Gewerb	8764

Fortsetzung auf Seite 9 >>

Öffentliche Bekanntmachungen

>> Fortsetzung von Seite 8

Lfd. Nr.	Gemkg.	Flur	Flsts-zähler	Flsts-nenner	Flsts-Fläche [m²]	Lage	Nutzungsart	GBBL-Nr.
131	Nbdg.	12	866	03	351	Beseritzer Str.	einbahnige Straße	9725
132	Nbdg.	12	867	04	1677	Johannesstr. 12 a	Gebäude- und Freifläche - Verwaltung, freie Berufe	3827
133	Nbdg.	12	867	05	6110	Johannesstr. 11 a, 12	Gebäude- und Freifläche - Handel	9335
134	Nbdg.	12	870	02	1163	Johannesstr. 12 a	Gebäude- und Freifläche - Verwaltung, freie Berufe	3827
135	Nbdg.	12	873	05	3728	Johannesstr. 14, 14 a	Gebäude- und Freifläche - Handel	3827
136	Nbdg.	12	874	03	13929	Johannesstr.	einbahnige Straße	7468
137	Nbdg.	12	874	04	14	Johannesstr. 11 a	Gebäude- und Freifläche - Handel	9734
138	Nbdg.	12	875	03	16673	Johannesstr. 16 a	Gebäude- und Freifläche - Handel	9677
139	Nbdg.	12	875	06	52	Ravensburgstraße	einbahnige Straße	2959
140	Nbdg.	12	875	07	18556	Johannesstr. 16	Gebäude- und Freifläche - Produktion	7303
141	Nbdg.	12	875	08	1223	Johannesstr. 14, 14 a	Gebäude- und Freifläche - Handel	3827
142	Nbdg.	12	889	02	7	Ravensburgstr.	einbahnige Straße	5033
143	Nbdg.	12	898	24	26	Johannesstr. 20	Gebäude- und Freifläche - Einzelhausbebauung	3666
144	Nbdg.	12	898	26	9279	Johannesstr. 18, An der Stavener Str.	Gebäude- und Freifläche - Bildung und Forschung, Sport	40221
145	Nbdg.	12	899	01	946	An der Stavener Str.	Fahrweg	9871
146	Nbdg.	12	900	00	2300	Stavener Str.	einbahnige Straße	9871
147	Nbdg.	12	902	02	732	An Johannesstr. 18	Sportplatz	9734
148	Nbdg.	12	902	03	8909	Johannesstr. 18 (BIP-Kreativitäts-Grundschule)	Gebäude- und Freifläche - Bildung und Forschung	40221
149	Nbdg.	12	905	02	49	Sponholzer Str.	einbahnige Straße	8832
150	Nbdg.	12	905	03	185	Sponholzer Str. 11	Garten	3637
151	Nbdg.	12	906	00	7	Fasanenstr.	einbahnige Straße	8831
152	Nbdg.	12	907	00	1667	An der Fasanenstraße (Garagenkomplex)	Gebäude- und Freifläche für ruhenden Verkehr	12240
153	Nbdg.	12	908	00	344	An der Bertolt-Brecht-Straße	Gebäude- und Freifläche für ruhenden Verkehr	8831
154	Nbdg.	12	909	00	1734	An der Bertolt-Brecht-Str. (Garagenkomplex)	Gebäude- und Freifläche für ruhenden Verkehr	12240
155	Nbdg.	12	910	00	26	An der Bertolt-Brecht-Str. (Garagenkomplex)	Gebäude- und Freifläche für ruhenden Verkehr	7473
156	Nbdg.	12	912	00	307	Bertolt-Brecht-Str.	einbahnige Straße	7473
157	Nbdg.	12	913	00	385	An der B.-Brecht-Straße	Gebäude- und Freifläche für ruhenden Verkehr	7473
158	Nbdg.	12	914	01	234	An der Bertolt-Brecht-Str.	Gebäude- und Freifläche für ruhenden Verkehr	7473
159	Nbdg.	12	914	02	1	Bertolt-Brecht-Str.	einbahnige Straße	16340
160	Nbdg.	12	915	00	379	An der B.-Brecht-Straße	Gebäude- und Freifläche für ruhenden Verkehr	7473
161	Nbdg.	12	916	00	1311	An der B.-Brecht-Straße	Gebäude- und Freifläche für ruhenden Verkehr	7473
162	Nbdg.	12	917	01	1708	Bertolt-Brecht-Str. 1 c	Gebäude- und Freifläche - Handwerk	11017
163	Nbdg.	12	917	02	51	Bertolt-Brecht-Str.	einbahnige Straße	8441
164	Nbdg.	12	917	03	11	Bertolt-Brecht-Str.	einbahnige Straße	8441
165	Nbdg.	12	918	00	2349	Bertolt-Brecht-Str. 1 c	Gebäude- und Freifläche - Handwerk	11017
166	Nbdg.	12	919	01	73	An der Bertolt-Brecht-Str.	Gebäude- und Freifläche für ruhenden Verkehr	7473
167	Nbdg.	12	919	02	11	Bertolt-Brecht-Str.	einbahnige Straße	16340
168	Nbdg.	12	920	01	324	An der Bertolt-Brecht-Str.	Gebäude- und Freifläche für ruhenden Verkehr	7473
169	Nbdg.	12	920	02	4	Bertolt-Brecht-Str.	einbahnige Straße	16340
170	Nbdg.	12	921	00	136	Bertolt-Brecht-Str.	einbahnige Straße	13113
171	Nbdg.	12	923	00	616	Bertolt-Brecht-Str.	einbahnige Straße	7468
172	Nbdg.	12	924	00	93	Bertolt-Brecht-Str.	einbahnige Straße	14006
173	Nbdg.	12	925	00	484	Bertolt-Brecht-Str. 1 b	Gebäude- und Freifläche - Bildung und Forschung	8444
174	Nbdg.	12	926	00	967	Bertolt-Brecht-Str. 1 b	Gebäude- und Freifläche - Bildung und Forschung	12226
175	Nbdg.	12	927	00	488	Bertolt-Brecht-Str. 1 b	Gebäude- und Freifläche - Bildung und Forschung	12226

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Demmin als Aufsichtsbehörde

Wasser- und Bodenverband
„Untere Tollense / Mittlere Peene“
Landkreis Demmin

Satzung WBV „Untere Tollense / Mittlere Peene“

Präambel:

Auf der Grundlage Art. 1 des Gesetzes über wasserrechtliche und wasserverbandsrechtliche Regelungen (Wasserrechts- und Wasserverbandsrechtsregelungsgesetz - WWVRG) vom 04. August 1992 (GVBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. März 2005 (GVBl. M-V S. 91) und § 6 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. Teil I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. Teil I S. 1578) sowie der Beschlüsse der Verbandsversammlung in Altentreptow vom 06.03.07, Beschluss-Nr. 4/2007, und der Verbandsversammlung in Demmin vom 15.03.07, Beschluss-Nr. 4/2007, hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes am 22. November 2007 mit Beschluss-Nr.04/2008 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet

- Der Verband führt den Namen: „Wasser- und Bodenverband Untere Tollense / Mittlere Peene“.
- Der Verband hat seinen Sitz im Landkreis Demmin mit den Geschäftsstellen in 17087 Altentreptow, Ganzkower Weg 11 und in 17109 Demmin, Quitzerower Weg 13c.
- Das Verbandsgebiet umfasst das Einzugsgebiet der Tollense ab Einlauf Malliner Wasser bis Einlauf Augraben, Augraben, Kleiner Landgraben, Großer Landgraben bis Einlauf Datze sowie das Einzugsgebiet der Peene ab Kummerower See bis Groß Toitin, Kuckucksgraben, Völschower Bach und Schwinge.

§ 2 Zweck, Rechtsform

- Der Verband ist ein auf der Grundlage des § 1 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG M-V) vom 4. August 1992 (GVBl. M-V S.458), zuletzt geändert durch Artikel 2 Gesetz vom 14. März 2005 (GVBl. M-V S. 91), gegründeter Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG).
- Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Verbandsmitglieder.

§ 3 Mitglieder, Mitgliedschaft

Öffentliche Bekanntmachungen

<< Fortsetzung von Seite 9

§ 7 Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 8 Zusammensetzung und Aufgaben der Verbandsversammlung

- In der Verbandsversammlung ist jedes Verbandsmitglied mit einer natürlichen Person ständig vertreten. Diese Person kann nur ein Verbandsmitglied ständig vertreten. Wird das Verbandsmitglied nicht durch den gesetzlichen Vertreter vertreten, so hat der Vertreter seine Vertretungsbefugnis nachzuweisen.
- Die Verbandsversammlung hat die in § 47 Wasserverbandsgesetz sowie in dieser Satzung festgelegten Aufgaben.
- Über die Aufgaben nach Absatz 2 hinaus beschließt die Verbandsversammlung zusätzlich über Ausnahmen nach § 9 Absatz 2 und bestimmt Schriftführer und Stimmzähler.

§ 9 Sitzungen der Verbandsversammlung, Beschlussfassung

- Der Vorsteher lädt die Verbandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Vorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein.
- Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
- Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.
- Der Verbandsvorsrteher leitet die Verbandsversammlung. Er hat kein Stimmrecht, es sei denn, er vertritt ein Verbandsmitglied.
- Die Stimmenzahl entspricht dem Beitragsverhältnis. Jeweils 1.000 angefangene Beitrageinheiten ergeben eine Stimme.
- Die Verbandsammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller Verbandsmitglieder vertreten sind und alle rechtzeitig geladen wurden. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt wurde, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Fristen ist sie beschlussfähig, wenn alle Verbandsmitglieder zustimmen.
- Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung, die nicht § 4 dieser Satzung betreffen, genügt die Mehrheit der Gesamtstimmenzahl aller Verbandsmitglieder. Beschlüsse über eine Änderung des § 4 dieser Satzung (Aufgaben des Verbandes) bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Auf schriftlichem Wege abgegebene Zustimmungen zu den Beschlüssen nach Satz 2 vor der Verbandsversammlung sind ebenfalls gültig.
- Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einzutragen. Die Niederschrift und jede Eintragung in das Beschlussbuch ist vom Vorsteher und einem Verbandsmitglied zu unterschreiben. Die Niederschrift sowie die gefassten Beschlüsse werden jedem Verbandsmitglied zugeschickt.

§ 10 Vorstand, Wahl, Abberufung

- Der Vorstand besteht aus neun ehrenamtlich tätigen Personen. Die Vorstandsmitglieder können gleichzeitig ein Verbandsmitglied vertreten. Sofern ein Vorstandsmitglied kein Verbandsmitglied vertritt, hat es auf der Verbandsversammlung kein Stimmrecht.
- Die Vorstandsmitglieder sind in den Mitgliedsgemeinden wählbare Bürger. Die Verbandsversammlung wählt die Vorstandsmitglieder und aus deren Reihen den Vorstandsvorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Der Vorstandsvorsitzende ist der Verbandsvorsrteher. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre.
- Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, so kann für den Rest der Amtszeit auf der nächsten Verbandsversammlung Ersatz gewählt werden.
- Die Wahl wird durch die Wahlordnung geregelt. Die Verbandsversammlung beschließt die Wahlordnung.
- Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied in begründeten Fällen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der auf der Verbandsammlung anwesenden Stimmen abberufen.
- Das Ergebnis der Wahl sowie der Abberufung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 11 Geschäfte und Aufgaben des Vorstandes

- Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist.
- Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

§ 12 Sitzungen des Vorstandes

- Der Verbandsvorsrteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsrteher mit.
- Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
- Im Jahr sind mindestens drei Sitzungen zu halten.

§ 13 Beschließen im Vorstand

- Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorsrtehers den Ausschlag.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist und alle rechtzeitig geladen wurden.
- Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes geladen und in dieser Ladung auf diese besondere Art der Beschlussfähigkeit hingewiesen wurde.
- Beschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Ein auf schriftlichem Wege erzielter Beschluss ist gültig, wenn kein Vorstandsmitglied dem schriftlichen Verfahren widersprochen hat und der Beschluss einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst wurde.
- Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Verbandsvorsrteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind. Beschlüsse sind in einem Beschlussbuch zu verzeichnen.

§ 14 Geschäftsführung/Dienstkräfte

- Für die Durchführung des Verbandsunternehmens bedient sich der Vorstand einer Geschäftsführung. Im Rahmen des Stellenplanes werden die erforderlichen Dienstkräfte beschäftigt.
- Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist der unmittelbare Dienstvorgesetzte aller Dienstkräfte des Verbandes. Der Geschäftsführer vertritt den Verband bei Einzelgeschäften mit einem Wertumfang bis zu 25.000 Euro.
- Die Vergütung der Dienstkräfte richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen des öffentlichen Dienstes im Land Mecklenburg-Vorpommern (TVöD sowie tarifliche Änderungen). Das Tätigkeitsgebiet der Dienstkräfte richtet sich nach den Dienstanweisungen oder Arbeitsplatzbeschreibungen.

§ 15 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- Der Verbandsvorsrteher vertritt gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied oder dem Geschäftsführer den Verb­ and gerichtlich und außergerichtlich.
- Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nach Maß­ gabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, ist die Abgabe gegenüber dem Verbandsvorsrteher oder dem Geschäftsführer ausreichend.

§ 16 Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständig­ keit und Richtigkeit der Rechnung fest. Er legt sie und den Bericht der Prüfstelle der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 17 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Schaugeld, Reisekosten

- Für seine ehrenamtliche Tätigkeit erhält der Verbandsvorsrteher eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 370,- € und Reisekosten. Dem Stellvertreter des Verbandsvorsrtehers wird für seine besondere

Tätigkeit bei Verhinderung des Verbandsvorsrtehers für die Dauer der Vertretung (mindestens vier Wochen) die Aufwandsentschädigung gezahlt, die dem Verbandsvorsrteher zustehen würde.

- Bis auf den Verbandsvorsrteher erhalten alle Vorstandsmitglieder bei Teilnahme an den Vorstandssitzungen ein sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,- € und die Erstattung der Reisekosten.
- Die ehrenamtlichen Schaubeauftragten erhalten als Entschädigung für ihre Tätigkeit ein Schaugeld in Höhe von 30,- € und die Erstattung der Reisekosten.
- Die Erstattung von Reisekosten richtet sich nach den Regeln des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 18 Haushalts- Kassen- und Rechnungswesen

Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen richtet sich nach den für die Gewässerunterhaltungsverbände des Landes Mecklenburg – Vorpommern geltenden Vorschriften.

§ 19 Beiträge

- Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und zu seiner ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Beiträge sind Geldleistungen.
- Die Beiträge an den Verband sind öffentliche Abgaben im Sinne des § 80 Absatz 2 Ziffer 1 Verwaltungsge­ richtsordnung (VwGO) in der jeweils geltenden Fassung.
- Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß zu machen und bei notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Veränderungen sind jährlich bis 30.06. des laufenden Geschäftsjahres dem Verband mitzuteilen, damit sie im Folgejahr bei der Veranlagung wirksam werden.
- Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Verbandsmitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Verband geschätzt, wenn:
 - das Verbandsmitglied die Bestimmungen nach Abs.3 verletzt hat,
 - es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Verbandsmitgliedes zu ermitteln.

§ 20 Beitragsverhältnis

- Die Beitragspflicht für die Erfüllung der Verbandsaufgabe nach § 4 Abs. 1 Ziffer 1 (Gewässerunterhaltung) und Abs. 2 bestimmt sich durch die Vorteile, die die Verbandsmitglieder von der Verbandstätigkeit haben und nach der Fläche, mit der sie am Verbandsgebiet beteiligt sind. Für Erschwernisse bei dieser Aufgabener­ füllung werden besondere Beiträge in Höhe der entstandenen Kosten erhoben. Diese können pauschalisiert werden.
- Für die Erfüllung der Verbandsaufgabe nach § 4 Abs. 1 Ziffer 2 (Deiche) und Ziffer 3 (Schöpfwerke) be­ stimmt sich das Beitragsverhältnis nach den durch die jeweilige Anlage bevorteilten Flächen. Das Flächen­ maß ist ha.
- Für Ausbauvorhaben gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 4 sind gesonderte Ausbaubeiträge von den bevorteilten Ver­ bandsmitgliedern zu heben. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht und die Möglichkeit, die Maß­ nahme wirtschaftlich zu nutzen.
- Der Mindestbeitrag je Verbandsmitglied beträgt eine Beitragseinheit (BE).

§ 21 Beitragsbuch, Hebung

- Auf der Grundlage der Veranlagungsregel in § 23 ist ein Beitragsbuch zu erstellen. Es enthält die Berechnung der Beitragsleistungen für jedes Verbandsmitglied nach § 19 Abs. 1.
- Der jeweilige Auszug des Beitragsbuches ist Bestandteil des jährlichen Beitragsbescheides für das Verbands­ mitglied.
- Das Beitragsbuch wird geändert, wenn sich die ihm zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen und grundbuchmäßigen Umstände geändert haben. Veränderungen sind gemäß § 19 Absatz 3 anzuzeigen.
- Der Verband hebt die Beiträge der einzelnen Verbandsmitglieder anhand des Beitragsbuches und des von der Verbandsversammlung beschlossenen Hebesatzes durch einen Beitragsbescheid.
- Der Anspruch auf den festgesetzten Beitrag entsteht am 1. Januar jeden Jahres. Der Beitrag wird entspre­ chend er im Beitragsbescheid genannten Termine fällig.
- Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, kann zur Zahlung eines Säumniszuschlages verpflichtet werden. Der Säumniszuschlag beträgt eins vom Hundert des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab sechs Tage nach Fälligkeit.

§ 22 Voraussetlungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens des Verbandes notwendig ist, kann der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge nach folgendem Maßstab erheben:

- für Unterhaltungsleistungen in Höhe der Hälfte des Vorjahresbeitrages für die Unterhaltungsleistungen,
- im Bereich der Investitionen für die entsprechende Maßnahme, insbesondere für den Ausbau, in Höhe des Gesamtbeitrages der Maßnahme.

§ 23 Veranlagungsregelung

- Jede Gemeinde wird mit ihrer Gesamtfläche, mit der sie am Verbandsgebiet beteiligt ist, einer Beitragsklasse zugeordnet, die sich aus der Dichte der Gewässer zweiter Ordnung in Meter pro Hektar (m/ha) ergibt. Flächen der dinglichen Verbandsmitglieder werden der Beitragsklasse zugeordnet, die der durchschnittlichen Gewässerdichte des Verbandes entspricht. Auf Antrag des dinglichen Verbandsmitgliedes kann die durchschnittliche Gewässerdichte der Gemeinde zugrnud gelegt werden. Jeder Beitragsklasse ist ein Faktor zugeordnet, der sich aus folgender Tabelle ergibt:

Beitragsklasse	Gewässerdichte in m/ha	BE/ha(Faktor)
Klasse 1	bis 5	1
Klasse 2	über 5 bis 7,5	1,25
Klasse 3	über 7,5 bis 10	1,5
Klasse 4	über 10 bis 15	1,75
Klasse 5	über 15 bis 20	2
Klasse 6	über 20	2,25

- Flächen mit bestimmten Nutzungsarten, die die Tätigkeit des Verbandes besonders intensivieren, werden mit einem Zuschlag zur Beitragseinheit belegt.
- Flächen mit bestimmten Nutzungsarten, die für die Gewässerunterhaltung von Vorteil sind und ökolo­ gischen Zielen dienen, erhalten einen Abschlag zur jeweiligen Beitragseinheit.

Zu- und Abschläge nach Liegenschaftskataster

NA ALB	Nutzung	Abschläge	Zuschläge
21100 - 21010	Gebäude u. Freifläche	-	100
21110 - 21119	Öff. Zweck	-	100
21120 - 21139	Wohnen	-	100
21140 - 21149	Handel und Dienstleistung	-	100
21170 - 21179	Gewerbe und Industrie	-	100
21180	Mischnutzung	-	100
21210 - 21219	Mischnutzung mit Wohnen	-	100
21230 - 21239	Verkehrsanlagen	-	100
21250 - 21259	Versorgungsanlagen	-	100
21260 - 21269	Entsorgungsanlagen	-	100
21270 - 21279	Land- und Forstwirtschaft	-	100
21280 - 21289	Erholung	-	100
21290 - 21299	Freifläche, ungenutzt	-	100
21300	Betriebsfläche		
21310 - 21319	Abbauland		

Fortsetzung auf Seite 11 >>

Öffentliche Bekanntmachungen

<< Fortsetzung von Seite 10

NA ALB	Nutzung	Abschläge	Zuschläge
21320 - 21329	Halde		
21330 - 21339	Lagerplatz		100
21340 - 21349	Versorgungsanlage		100
21350 - 21359	Entsorgungsanlage		100
21360 - 21362	ungenutzt (f. Erweit)		
21370	unbenutzbar		
21400	Erholungsfläche		
21040	Feldvergl. erforderl.		
21410 - 21419	Sportfläche		
21420 - 21429	Grünanlage		
21430	Campingplatz		
21500	Verkehrsfläche		
21510 - 21513	Straße		100
21520 - 21526	Weg		100
21530 - 21539	Platz		100
21540 - 21549	Bahngelände		100
21550 - 21559	Flugplatz		100
21560 - 21569	Schiffsverkehr		100
21580	Verkehrsfl. Ungenutzt		100
21590 - 21594	Verkehrsbegleitfläche		100
21600	Landwirtschaftsfläche		
21610 - 21614	Ackerland		
21620 - 21622	Grünland		
21630 - 21632	Gartenland		
21640	Weingarten		
21650	Moor		
21660	Heide		50
21670 - 21672	Landwirt. Mischnutz. Obstanbau		
21680	Landwirt. Betriebsfl.		
21690	Brachland/ Ödland		50
21700	Waldfläche		
21070	Waldfläche, Feldvergl.		50
21710	Laubwald		50
21720	Nadelwald		50
21730	Mischwald		50
21740	Gehölz		50
21760	Forstwirt. Betriebsfl.		50
21800	Wasserfläche		
21080	Wasserfl., Feldvergl.		100
21810 - 21813	Fluss		100
21820 - 21822	Kanal		100
21830 - 21832	Hafen		100
21840	Bach		100
21850	Graben		100
21860 - 21869	See		100
21870 - 21872	Altwasser, Küstengew.		100
21880	Teich, Weiher		100
21890	Sumpf		100
21900	Flächen and. Nutzung		
21090	Fl. and. Nutz Feldvergl.		
21910 - 21919	Übungs-ge­lände		
21920 - 21929	Schutzfläche		
21930 - 21939	Historische Anlage		
21940 - 21943	Friedhof		
21950 - 21959	Unland		50

- Die Berechnung des Beitrages für jedes Verbandsmitglied erfolgt nach folgender Formel: (Fläche mit Nutzungsart A (in ha) * Gewässerdichtefaktor (m/ha) * Zu-/Abschlag * BE-Wert laut HH-Plan) + (Fläche mit Nutzungsart B (in ha) * Gewässerdichtefaktor (m/ha) * Zu-/Abschlag * BE-Wert laut HH-Plan) + (Fläche mit Nutzungsart … (in ha) * Gewässerdichtefaktor (m/ha) * Zu-/Abschlag * BE-Wert laut HH-Plan) = Beitrag in Euro. Dabei entspricht die Anzahl der Summanden der Anzahl der verschiedenen Nutzungsartengruppen nach ALB, die im Verbandsgebiet vorkommen.
- Für die Bedienung und Unterhaltung der Schöpfwerke sowie für die Unterhaltung der Deiche werden die tatsächlichen Jahreskosten auf die bevorteilten Flächen umgelegt. Dazu ist die Kostenrechnung jedes ein­ zelnen Polders vorzunehmen und die Beitragserhebung auszugleichen.

§ 24 Duldungspflichten

- Die Vertreter des Verbandes bzw. dessen beauftragte Dritte sind berechtigt, Grundstücke zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung der Verbandsaufgaben und des Verbandsunternehmens er­ forderlich ist. Dazu gehört auch das Ablegen und Verteilen von bei Unterhaltungsmaßnahmen angefallenen organischen Stoffen und Aushubboden.

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense/Mittlere Peene“ vom 22. November 2007

Gemäß § 47, Abs. 1, Ziffer 2, § 58, Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserver­ bandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. S 405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. S. 1578), wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung am 04. Dezember 2008 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense/Mittlere Peene“

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet

Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Der Verband hat seinen Sitz in 17126 Jarmen, Anklamer Straße 10.

§ 3 Mitglieder, Mitgliedschaft

Abs. 1, Punkt 2 wird wie folgt ergänzt:
Diese sind verpflichtet, den Nachweis der Grundsteuerbefreiung gegenüber dem Verband zu erbringen (Mitwirkungspflicht). Sie kommen der Mitwirkungspflicht dadurch nach, dass sie die für die Mitgliedschaft erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß anzeigen und die ihnen bekannten Beweismittel übergeben. Die Anzeige ist bis zum 30.06. des laufenden Geschäftsjahres an den Verband zu richten, damit die Verände­ rungen im Folgejahr wirksam werden.
Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in das Mitgliederverzeichnis.

- Die Eigentümer des Gewässerbettes, die Anlieger und Hinterlieger haben die notwendigen Arbeiten und Maßnahmen im und am Gewässerbett zu dulden. Sie haben alles zu unterlassen, was die Unterhaltung des Gewässers erschwert oder unmöglich macht.
- Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Verband Maschinen einsetzen. Die Mitglieder, Eigentü­ mer und Nutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass die eingesetzten Maschinen auf den entsprechenden Grundstücken arbeiten können. Die notwendige Baufreiheit ist zu gewährleisten. Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung der Gewässer nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt auch für Grundstücke an verrohrten Gewässern, die der Verband zu unterhalten hat. Hier bemisst sich der frei zu haltende Gewässerschutzstreifen nach den anerkannten Regeln der Technik.
- Die Verbandsmitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass Grundstückseigentümer oder -nutzer, deren Grundstücke an einer vom Verband zu unterhaltenden Anlage grenzen, Weidegrundstücke so einfrieden, dass sie das Weidevieh von den Ufertrandstreifen fernhalten. Die Zäune müssen mindestens 0,80 m Abstand von der Böschungsoberkante haben und dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten. Sie dürfen die Unterhaltung nicht erschweren. Querzäune müssen mit einer Hecköffnung von mindestens 4,00 m Durch­ fahrtsbreite versehen sein. Der Hecköffnungsverschluss muss in seiner Handhabung ein zügiges Durchfüh­ ren der Unterhaltung gewährleisten. Alle Gräben ll. Ordnung in beweideten Flächen sind aus zu zäunen.
- Das Anlegen von Viehränken, Übergängen und sonstigen Anlagen an Gewässern bedarf der wasserrecht­ lichen bzw. naturschutzrechtlichen Genehmigung. Die Anlagen sind entsprechend den Auflagen zu erstellen und zu unterhalten.
- Die Eigentümer und Nutzer haben zu dulden, dass bei Notwendigkeit Unterflurschächte zu Oberflurschäch­ ten umgebaut werden (bedeutungsvolle Schächte sind u. a. diejenigen mit mehreren Ein- und Ausläufen und Eckschächte, die für die Unterhaltung und Kontrolle der Betonrohrleitungen besonders wichtig sind).
- Dränausläufe, die in Gewässer ll. Ordnung einmünden, sind so anzulegen und zu markieren, dass diese bei den Unterhaltungsarbeiten nicht beschädigt werden können und die Arbeiten nicht behindern. Der Flächennutzer verpflichtet sich, Dränausläufe so zu kennzeichnen, dass diese für den Unterhaltungsbetrieb jederzeit erkennbar sind. Die Kennzeichnung erfolgt durch einen Markierstab (mind. 1,50 m lang), der 10 cm rechts vom Dränrohr bzw. Auslaufkasten steht.

§ 25 Zuwiderhandlung

Verstöße gegen die Festlegungen dieser Satzung im Zusammenhang mit den Regelungen des LWaG werden der Unteren Wasserbehörde angezeigt. Diese entscheidet im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

§ 26 Bekanntmachungen

- Die öffentlichen Bekanntmachungen für das Verbandsgebiet erfolgen gemäß Artikel 2 § 3 WWVRG durch die Aufsichtsbehörde in den amtlichen Bekanntmachungsblättern der Landkreise und kreisfreien Städte, denen die Gemeinden zugeordnet sind.
- Bekanntmachungen, die nur einen Teil der Verbandsmitglieder betreffen, werden ortsüblich in den Mit­ gliedsgemeinden bekannt gemacht, in deren Bereich sich der Gegenstand der Verkündung auswirkt.

§ 27 Aufsicht, Zustimmung zu Geschäften

- Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landrates des Landkreises Demmin.
- Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufnahme von Kassenkrediten, die über 50.000 Euro hinausgehen.
- Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 2 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

§ 28 Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer sowie Personen im Sinne des § 14 sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVFG M-V) über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 29 Inkrafttreten

- Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.
- Gleichzeitig treten die Satzungen des Verbandes „Untere Tollense“ Altentreptow vom 15.03.2001, genehmigt am 09.03.2001, und des Verbandes „Mittlere Peene“ Demmin vom 10.03.2005, genehmigt am 11.04.2005, außer Kraft.

Demmin/Altentreptow, den 22.11.2007	Verbandsvorsrteher	Vorstandsmitglied
-------------------------------------	--------------------	-------------------

Genehmigung der Satzung durch die Aufsichtsbehörde

Die vorstehende Satzung wird mit Genehmigungsverfügung vom 22.11.07 gemäß § 58 Abs. 2 des Wasserver­ bandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) genehmigt.

Demmin, den 29.11.2007	Jelen, Landrat	
------------------------	----------------	--

Ausgefertigt:		
---------------	--	--

Demmin/Altentreptow, 29.11.2007	Verbandsvorsrteher	Vorstandsmitglied
---------------------------------	--------------------	-------------------

Demmin/Altentreptow, den 29.11.2007	Verbandsvorsrteher	Vorstandsmitglied
-------------------------------------	--------------------	-------------------

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense/Mittlere Peene“ tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde mit Genehmigungsverfügung vom 24. Februar 2009 gemäß § 58 Abs. 2 WVG genehmigt.

Genehmigt:		
------------	--	--

Demmin, den 24.02.09	Konieczny, Landrat	
----------------------	--------------------	--

Ausgefertigt:		
---------------	--	--

Jarmen, den 25.02.09	Leddig, Verbandsvorsrteher	
----------------------	----------------------------	--

Marsch, stellv. Verbandsvorsrteher		
------------------------------------	--	--

Öffentliche Bekanntmachungen

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense/Mittlere Peene“ vom 22. November 2007

Gemäß § 47, Abs. 1, Ziffer 2, § 58, Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. S 405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. S. 1578), wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung am 04. Dezember 2008 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense/Mittlere Peene“

§ 10 Vorstand, Wahl, Abberufung
Im Absatz 2 wird der Satz 1 gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense/Mittlere Peene“ tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde mit Genehmigungsverfügung vom 24. Februar 2009 gemäß § 58 Abs. 2 WVG genehmigt.

Genehmigt: Demmin, den 24.02.09

Konieczny, Landrat

Ausgefertigt: Jarmen, den 25.02.09

Leddig, Verbandsvorsteher

Wasser- und Bodenverband
Altentreptow, 2010-06-03
„Untere Tollense/Mittlere Peene“

Die Verbandsversammlung

Beschluss-Nr. 04/2010

3. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense/Mittlere Peene“ vom 22. November 2007

Gemäß § 47, Abs. 1, Ziffer 2, § 58, Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. S 405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. S. 1578), wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung am 03. Juni 2010 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense/Mittlere Peene“

1. § 4 Aufgaben

Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Pkt. 5.

Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege im Entwässerungsgebiet der Gemeinden in der Peeneniederung, soweit diese Aufgaben nicht durch die Punkte 1-4 abgedeckt sind.

Pkt. 6.

Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft, Wasserwirtschaft sowie Gewässer- Boden- und Naturschutz.

2. § 20 Beitragsverhältnis

Der Paragraph wird wie folgt ergänzt:

Pkt. 5

Der Beitrag für die Erfüllung der Aufgaben nach § 4 (1) Punkt 5 und 6 richtet sich nach dem Anteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche der Gemeinde im betroffenen Gebiet der Peeneniederung und wird gesondert festgesetzt.

3. § 21 Beitragsbuch, Hebung

Der Abs. (1) wird wie folgt ergänzt:

Beiträge für die Aufgaben nach § 4 (1) Nr. 5 und 6 sind dabei gesondert auszuweisen. Es wird ein gesondertes Beitragsbuch und Beitragsbescheid für diese Flächen erstellt.

4. § 23 Veranlagungsregel

Der Paragraph wird wie folgt ergänzt:

Pkt. 4

Die Flächen nach § 4 (1) Punkt 5 und 6 werden mit Beiträgen für alle Ackerflächen und Grünlandflächen der Gemeinden (ALB-Schlüssel-Nr. 21610, 21611, 21612, 21620, 21621, 21622) die in die Peene entwässern hektargleich belastet.

Pkt. 6

Die Verwendung der Beiträge aus der Hebung § 23 Abs. 4 erfolgt für die Aufgaben gemäß § 4 Abs. 1 Punkt 5 und 6.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense/Mittlere Peene“ tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde mit Genehmigungsverfügung vomgemäß § 58 Abs. 2 WVG genehmigt.

Genehmigt: Demmin, den 18.11.2010

Konieczny, Landrat

Ausgefertigt: Jarmen, den 19.11.2010

Leddig, Verbandsvorsteher

20. Sitzung des Betriebsausschusses der Stadtvertretung Neubrandenburg

Am 1. März 2011 fand die 20. Sitzung des Betriebsausschusses der Stadtvertretung Neubrandenburg statt.

Folgender Beschluss wurde gefasst:

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.	Gegenstand
BA 50/20/11	Eigentumsübertragung durch Vertrag hier: Verkauf eines Grundstückes an der 3. Ringstraße

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

17. Sitzung der Stadtvertretung Neubrandenburg

Am 6. April 2011 fand die 17. Sitzung der Stadtvertretung Neubrandenburg statt.

Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr.	Gegenstand
252/17/11	Entscheidungen nach § 71 Kommunalverfassung Beschlusspunkt 1
253/17/11	Personalentscheidungen in Kapitalgesellschaften in privater Rechtsform mit mehrheitlicher Beteiligung der Stadt Neubrandenburg
254/17/11	Varianten zur Nutzung des „multifunktionalen, kulturellen Zentrum“ Große Krauthöferstraße 16 Beschlusspunkt 1
255/17/11	Varianten zur Nutzung des „multifunktionalen, kulturellen Zentrum“ Große Krauthöferstraße 16 Beschlusspunkt 2
256/17/11	Doppischer Haushaltsplan 2011 Band 1 Haushaltssatzung und Anlagen Band 2 Ergebnishaushalt/Finanzhaushalt Band 3 Stellenplan Band 4 Wirtschaftliches Sondervermögen Band 5 Städtebauliches Sondervermögen
257/17/11	Haushaltssicherungskonzept der Stadt Neubrandenburg 2011 bis 2016
258/17/11	Konzept zur Sicherung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebes Immobilienmanagement der Stadt Neubrandenburg 2011 bis 2016
259/17/11	Bestimmung einer vorläufigen Gleichstellungsbeauftragten für den neuen Landkreis entsprechend § 40 LNOG M-V
260/17/11	Vorschlag eines/einer Beauftragten entsprechend § 31 LNOG M-V
261/17/11	Einteilung der Stadt in drei Wahlbereiche und Kenntnisnahme der Einteilung des Wahlgebietes Landkreis Mecklenburgische Seenplatte in 13 Wahlbereiche
262/17/11	2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 19.12.05; Beschluss-Nr. 232/16/05
263/17/11	Gebührenkalkulation zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Neubrandenburg (Straßenreinigungsgebührenkalkulation)
264/17/11	2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Neubrandenburg (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 22.12.10; Beschluss-Nr. 205/14/10
265/17/11	Änderung des Gesellschaftsvertrages der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH
266/17/11	Änderung des Gesellschaftsvertrages der Neubrandenburger Wohnungsgesellschaft mbH
269/17/11	Entscheidungen nach § 71 Kommunalverfassung Beschlusspunkt 2

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss Nr.	Gegenstand
267/17/11	Rechtsverstöße eines Wahlbeamten
268/17/11	Eigentumsübertragung durch Vertrag hier: Verkauf der Liegenschaft An der Hochstraße 6

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils können im Büro der Stadtvertretung (Rathaus, Raum 347) eingesehen werden.